Adresse	Neumarkt 31 • 49477 Ibbenbüren				
Fon	05451 / 91053	Fax	05451 / 910555	Email	info@ing-flick.de
Datei	Bericht_68WHG.doc				Seite 1/13

Erweiterung Gewerbegebiet Schierloh

-Entwässerungsentwurf-

Ökologische Verlegung und Umgestaltung Gewässer 1300 und Teilaufhebung Gewässer 1312, Herstellung eines Gewässerretentionsraumes

Antrag gemäß § 68 WHG

Adresse	Neumarkt 31 • 49477 Ibbenbüren				
Fon	05451 / 91053	Fax	05451 / 910555	Email	Info@ing-flick.de
Inhaber • Hans Georg Flick			Ust-ID Nr.: DE813163329		

Erweiterung Gewerbegebiet Schierloh

-Entwässerungsentwurf-

Ökologische Verlegung und Umgestaltung Gewässer1300 und Teilaufhebung Gewässer 1312, Herstellung eines Gewässerretentionsraumes

Antrag gemäß § 68 WHG

Auftraggeber:	Stadt Ibbenbüren - Der Bürgermeister - Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
Erstellt durch:	Flick Ingenieurgemeinschaft Neumarkt 31 49477 Ibbenbüren
Planung:	Dipl. Ing. Hr. Gomer; MEng Hr. Schleemilch
Zeichnung:	Techn. Zeich. Fr. Feldmann
Kundennummer:	K043
Projektnummer:	177

Ibbenbüren, im Mai 2013

Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung
1	**Schriftliche Unterlagen**
1.1	Erläuterungsbericht
1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Vorprüfung
1.3	Kostenschätzung
1.4	Bodengutachten
2	**Übersichtsplan** M.: 1 : 5.000
3	**Bestandsplan** M.: 1 : 1.000
4	**Technischer Lageplan** M.: 1 : 1.000
5	**Gestaltungs- und Bepflanzungsplan mit Gestaltungsprofile** M.: 1 : 1.000
6	**Längsschnitt und Querprofile** **gepl. Gewässerretentionsraum / gepl. Gew.1300** Längsschnitt M.: 1 : 1.000/100 Querprofile M: 1:250/250

1. Allgemeines

Die Stadt Ibbenbüren plant die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes *Schierloh*. Diese soll in mehreren Abschnitten erfolgen. Es ist geplant, das vorhandene Gewerbegebiet Schierloh (B-Plan Nr. 44) nach Westen beginnend ab der Gemeindestraße „Bronswicks Esch" bis „Haarweg" und im Norden beginnend ab der Gemeindestraße „Am Schierfeld" bis zur 100-jährlichen Hochwasserlinie in der Ibbenbürener Aa um rd. 46 ha zu erweitern.
Im ersten Schritt ist geplant, die im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne Nr. 44a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord" und Nr. 44b „Gewerbegebiet Schierloh-West" entwässerungstechnisch zu erschließen. Für die v.g. Bebauungspläne ist geplant, das vorhandene Regen- und Schmutzwassernetz zu erweitern.

Zweck des anliegenden Entwurfes ist die Entwässerungsplanung der zukünftigen Gewerbeflächen, die mittels Trennsystem erfolgen soll.

Für die Erschließungsmaßnahme werden folgende Antragsunterlagen gefertigt und zur Genehmigung beim Kreis Steinfurt eingereicht:

- Entwässerungsanlagen gem. § 58 LWG
- Ökologische Verlegung und Umgestaltung Gewässer 1300 und Teilaufhebung Gewässer 1312, Herstellung eines Gewässerretentionsraumes Antrag gem. § 68 WHG

2. Verwendete Unterlagen und Literatur, EDV-Programme

Verwendete Unterlagen und Literatur

[1.1]	gesetzliche Vorschriften	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
[1.2]	Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V. (BWK)	Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse
[1.3]	RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren vom 26.05.04
[1.4]	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)	ATV-A111: Richtlinie für die hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Regenwasser-Entlastungsanlagen in Abwasserkanälen und -leitungen DWA-A112: Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Sonderbauwerken in Abwasserleitungen und -kanälen DWA-A117: Bemessung von Regenrückhalteräumen DWA-A118: Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungsanlagen
[1.5]	Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN)	DIN EN 752: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
[1.6]	Deutscher Wetterdienst (DWD)	KOSTRA - Atlas: Starkniederschlagshöhen für Deutschland
[1.7]	A+V GmbH, Geoconsult	Bodengutachten
[1.8]	Ingenieurbüro Schmelzer	B-Plan Nr. 44 Entwässerungsentwurf Februar 2002

Verwendete EDV-Programme

[2.1]	KOSIM-XL	Kontinuierliches Simulationsmodell zur Berechnung von Rückhaltebecken, Mulden-Rigolen-Systemen sowie Mischwasserentlastungen (Institut für technisch wissenschaftliche Hydrologie, ITWH Hannover)

3. Vorhandene Verhältnisse, Boden und Grundwasser

Die zu überbauenden Flächen werden zur Zeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Als Vorflut für die Schmutz- und Regenwasserkanalisation dient zum Teil das bestehende Trennsystem mit dem vorhandenen Regenklär- und Rückhaltebecken. Im Vorfeld wurden Bodenuntersuchungen zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden durchgeführt (siehe Anlage 1.4). Auf Grund der vorhandenen Bodenverhältnisse, ist die Errichtung von funktionierenden Versickerungsanlagen gem. DWA-A 138 (Stand April 2005) nur bedingt möglich.

Fotos: überplanter Bereich

Als Vorflut für das bestehende Gewerbegebiet und auch einen Teil der zu erschließenden Fläche, dient das vorhandene Regenklär- und Rückhaltebecken. Die vorhandene Anlage wird in der hydraulischen Berechnung nachgewiesen.

Foto: RKB

Foto: RRB

4. Entwurf

4.1 Grunddaten und Vorbemerkung

Grundlage der graphischen Ausarbeitung des vorliegenden Lageplanes sind das Liegenschaftskataster des Planungsraumes und der angrenzende Kanalbestand im DXF-Format. Die entsprechenden Unterlagen wurden von der Stadt Ibbenbüren zur Verfügung gestellt. Die gesamten Unterlagen wurden in eine Bilddatei eingebunden.

Das dargestellte Entwässerungskonzept wurde mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vorabgestimmt. In diesem Gespräch wurden die grundsätzlichen Lösungswege erörtert und das in den anliegenden Unterlagen dokumentierte Entwässerungskonzept zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.2 Entwässerung B-Plan Nr. 44a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“ und B-Plan 44b „Gewerbegebiet Schierloh-West“

Im geplanten B-Plan Nr. 44a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“, Größe rd. 5,40 ha ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen zu versickern. Im ausgewiesenen B-Plan 44b „Gewerbegebiet Schierloh-West“, Größe rd. 4,90 ha stehen hohe Grundwasserstände an, so dass hier nur über flache Versickerungsanlagen eine Versickerung der anfallenden Regenwassermengen möglich wird. Daher ist geplant, das unbelastete anfallende Regenwasser von den Dachflächen hier über das neu zu erstellende Gewässersystem abzuleiten. Das anfallende Regenwasser von den Hofflächen wird über das vorhandene bzw. das zu erweiternde Regenwassernetz zum vorhandenen Regenklär- und Rückhaltebecken abgeleitet. Der hydraulische Nachweis der Regenwasservorflutkanalisation des Regenklär- und Rückhaltebeckens ist nachstehende aufgeführt.

Die Schmutzwasserentwässerung erfolgt über die Erweiterung der vorhandenen SW-Kanalisation (siehe Lageplan).

4.3 Überprüfung der vorh. Regenwasserkanalisation, Regenklärung und Regenrückhaltung

Die Niederschlagsentwässerung des vorhandenen Gewerbegebietes Schierloh (B-Plan Nr. 44) von rd. 15,50 ha erfolgt über ein qualifiziertes Regenentwässerungssystem, wonach die belasteten Hofflächen bzw. ein befestigter Flächenanteil von 60 % über ein Regenwasserkanalnetz zum vorhandenen Regenklär- und Rückhaltebecken entwässert, so dass bei einem gesamten Versiegelungsgrad von 80 % die restlichen 20 % zur Versickerung gebracht werden.

Die Überprüfung der vorhandenen Regenwasserentwässerungsanlagen hat ergeben, dass ausgehend von einem Ansatz von insgesamt 80 % befestigtem Flächenanteil bei einer Aufteilung der Regenentwässerung von 40 % über die vorhandene Regenwasserkanalisation/Regenklärung/Regenrückhaltung und 40 % über Versickerungsanlagen, die Anlagen ausreichend dimensioniert sind. So können die vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen bis ca. Höhe Verlauf Gewässer 1313 bzw. Standort RKB/RRB über die vorhandenen Entwässerungsanlagen entwässert werden.

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen RW-Kanal, RKB und RRB wurden für eine zu entwässernde Fläche (Entwurf Büro Schmelzer,2002) von **Ages = 36,0 ha; Au = 21,6 ha** hydraulisch ausgelegt.

Teileinzugsflächen und Berechnung der Regenwassermengen

Einzugsgebiet	Ages , ha	Ψ	Au , ha	$r_{10,0,5}$ l/s x ha	Qr, l/s
vorh. B.Plan Nr. 44	15,50	0,6	9,30	163,0	**1.515,90**
vorh. Einzugsgebiet Kleingewerbe	2,40	0,6	1,44	163,0	**234,72**
Einzugsgebiet "Bauhof"	4,10	0,0	0,00	163,0	**0,00**
gepl. B.Plan 44a	5,40	0,4	2,16	163,0	**352,08**
gepl. B.Plan 44b	4,90	0,4	1,96	163,0	**319,48**
gepl. Erweiterung 1	8,60	0,4	3,44	163,0	**560,72**
gepl. Erweiterung 2	4,60	0,4	1,84	163,0	**299,92**
gepl. Erweiterung 3	2,70	0,4	1,08	163,0	**176,04**
Summe	**48,20**		**21,22**		**3.458,86**

Das vorhandene Regenklärbecken wurde mit einem Klärvolumen von 240 m³ als Nassbecken im Entwurf aus dem Jahre 2002 (Gen. Nr. 2832 Az.: 54.3-2.2/3-7.7-618/03, Bez.reg. Münster) konzipiert. Das Becken ist als Betonbecken hergestellt worden.

Der hydraulische Nachweis des vorhandenen Regenklärbeckens erfolgt anhand des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen vom Mai 2004.

Nachweis

Entwässerungsgebiet	A_{ges} [ha]	A_{red} [ha]	rkrit [l/s/ha]	Qr krit [l/s]
Gewerbegebiet	48,20	21,22	15,0	**318,0 l/s**

$Q_{r\ krit}$ = 318,0 l/s = 1.145,0 m³/h

Oberflächenbeschickung: = 10,0 m³/(m²*h)

erf. A = $\frac{1.145{,}0\ m^3/h}{10\ \ m^3/(m^2*h)}$ = 114,5 m² x 2,0 m **rd. 230 m³**

Das vorh. Volumen beträgt rd. **240 m³** somit ist das vorhandene Regenklärbecken ausreichend dimensioniert, um die vorgesehene abzuleitende Regenwassermenge zu behandeln. Die Größe des Regenrückhaltebeckens wurde seinerzeit (Entwurf Schmelzer, 2002) mit einer Drosselwassermenge von max. 86,0 l/s und einer Überstauhäufigkeit von n = 0,20 mit einem Volumen von 5.800 m³ berechnet und bautechnisch umgesetzt. Der nachstehende Nachweis des Retentionsvolumens wurde entsprechend den Vorgaben der DWA, A117 durchgeführt. Für eine Überstauhäufigkeit von **n = 0,50** errechnet sich ein erforderliches Volumen von rd. **5.700 m³.** Somit ist auch das Regenrückhaltebecken ausreichend dimensioniert.

Regenrückhaltebecken						
RRB GE Schierloh	$A_{E,b,kum}$	21,22 ha	kf,Sohle	0,0 m/s	qr,ges	4,1 l/s/ha
	$A_{E,nb,kum}$	0,00 ha	kf,Böschung	0,0 m/s	VQ_{Dr}	3.393.123 m³
	$A_{E,kum}$	21,22 ha	Qsick	0,00 l/h	VQue	34.091 m³
	Länge	100,00 m	Q_{Dr1}	86,00 l/s	n,ue,d	8,0 d
	Breite	58,00 m	Q_{Dr2}	0,00 l/s	n,ue	7,0 -
	Tiefe	1,00 m	n,erf	0,50 -	n,vorh	0,48 -
	Neigung 1:	0,0 -	Vvorh	5.800 m³	Verf	5.699 m³
Gesamt	$A_{E,b,kum}$	21 ha				
	$A_{E,nb,kum}$	0 ha	Qsick	0,00 l/h	VQue	34.091 m³
	$A_{E,kum}$	21 ha	Vvorh	5.800 m³	Verf	5.699 m³

4.4 Entwässerungskonzept „westliche Erweiterung“ der Gewerbeflächen

Die Ableitung der anfallenden Regenwässer von den Dachflächen von den zukünftigen westlichen Erweiterungsflächen (19,90 ha) ist über das neu zu erstellende Gewässersystem und die offenen Regenwasserableiter geplant. (Schlechte Versickerungsbedingungen, hohe Grundwasserstände). Über das neu zu erstellende Regenwassernetz DN 300-DN 500 wird nur die kritische Regenspende von 15,0 l/s x ha von den befestigten Hofflächen (40 %) abgeleitet; zusätzlich werden die öffentlichen Straßenflächen über die neue Regenwasserkanalisation entwässert. Die über den kritischen Regenwasseranteil hinaus anfallenden Regenwassermengen können über ein auf dem einzelnen Grundstück zu erstellendes Trennbauwerk zum Vorflutgewässer oder auch offenen Regenwassersammler abgeschlagen werden. Für die Behandlung der Regenwassermengen wird ein zentrales Regenklärbecken vorgesehen; zur Retention der anfallenden Regenwassermengen ist ein großzügiger Gewässerretentionsraum, vor Einmündung in die Ibbenbürener Aa, im Zuge der geplanten Gewässerausbaumaßnahmen Gew. 1300, vorgesehen.

Vordimensionierung geplantes Regenklärbecken

Entwässerungsgebiet	A_{ges} [ha]	A_{red} [ha]	rkrit [l/s/ha]	Qr krit [l/s]
Gewerbegebiet	15,90 (0,40)	6,36	15,0	**95,40 l/s**

$Q_{r\ krit}$ = 95,40 l/s = 343,44 m³/h rd. 345,0 m³/h

Oberflächenbeschickung: = 10,0 m³/(m²*h)

erf. A = $\frac{345{,}00\ m^3/h}{10\ m^3/(m^2*h)}$ = 34,50 m² x 2,0 m = 69 m³ **rd. 70 m³**

Die detaillierte Beantragung des Genehmigungsverfahrens nach § 58.2 LWG für das geplante Regenklärbecken ist zum späteren Zeitpunkt im Zuge einer konkreten Erschließungsplanung vorgesehen.

Die Schmutzwasserentsorgung soll über ein Druckentwässerungsystem mit Vorflut an das Schmutzwassernetz in der Straße Am Schierfeld, erfolgen.

Die Schmutzwasserentsorgung einzelner Grundstücke soll über Kleinpumpwerke nebst anschließender Abwasserdruckrohrleitung erfolgen. Diese Kleinpumpwerke werden an die Hauptdruckrohrleitung angeschlossen. Durch die Wahl dieser Entwässerungsart,

kann eine flexible und kostengünstige Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers gesichert werden.
Aufgrund der geringen Schmutzwassermengen, wird auf einen detaillierten hydraulischen Nachweis der geplanten sowie der vorhandenen Kanäle verzichtet.

4.5 Ökologische Umgestaltung Gewässersystem 1300

Im Bereich der zu überplanenden Gewerbegebietserweiterungsflächen sind die Gewässer 1300, 1312 und 1313 zu betrachten. Das Gewässer 1310 soll weiter so beibehalten werden. Im bestehenden Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 44) ist das Gewässer 1313 bereits an die Gravenhorster Straße (L594) verlegt worden. Das Gewässersystem hat ein natürliches Einzugsgebiet von ca. 1,5 km² nördlich der Gravenhorster Straße. Vorgeschlagen wird, das Gewässersystem aus dem zukünftigen Gewerbegebiet herauszunehmen und ebenso, wie auch schon das Gewässer 1313, weiter an der Gravenhorster Straße in westlicher Richtung neu zu erstellen. Dabei ist im ersten Bauabschnitt die Verbindung nach Westen bis zum Gewässer 1312 und im zweiten Schritt bis zum Gewässer 1300 umzusetzen. Die Gewässereigenschaft der Gewässer innerhalb des Gewerbegebietes wird somit zukünftig aufgegeben.

Da die anfallenden Regenwassermengen im westlichen Gewerbegebiet kaum versickert werden können wurde vorgeschlagen, die unbelasteten Niederschlagswässer von den Dachflächen direkt in das neu zu erstellende Gewässersystem abzuleiten. Der Ausgleich der Wasserführung kann durch eine großzügig angelegte Gewässerretentionsanlage vor Einmündung in die Ibbenbürener Aa erfolgen.

Die Einzelheiten sind entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Anlage 1.3

Kostenschätzung

Anlage 1.4

Bodengutachten

Anlage 1.2

ibb

stadt ibbenbüren

Erweiterung Gewerbegebiet „Schierloh“

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
und artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur Entwässerungsplanung -

Auftraggeber:	Stadt Ibbenbüren Alte Münsterstr. 16 49477 Ibbenbüren
Erstellt durch:	Flick Ingenieurgemeinschaft Neumarkt 31 49477 Ibbenbüren
Bearbeitet :	Schleemilch
Kundennummer:	K043
Projektnummer:	177

Ibbenbüren, im April 2013

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	1
2	Grundlagenbeschreibung	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Landschaftsplanerische Vorgaben	2
2.3	Nutzungsbeschreibung der angrenzenden Landschaft	3
2.4	Boden	5
3	Eingriffsbilanz und Ausgleichsmaßnahmen	6
3.1	Eingriffsbilanz	6
3.2	Ausgleichsmaßnahmen	7
3.3	Ausgleichsbilanz	10
4	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	11
4.1	Rechtliche Grundlagen	11
4.2	Methodisches Vorgehen	12
4.2.1	Ortsbegehung	12
4.2.2	Auswertung des Fachinformationssystem	12
4.2.3	Ergebnisse	15
5	Empfehlungen	16
6	Fazit	16
7	Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle	17

1 Einleitung

Im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebiets „Schierloh" westlich der Stadt Ibbenbüren wurde die Flick IG aus Ibbenbüren mit der Planung der Entwässerung für die neuen Gewerbeflächen beauftrag. Im Zuge der Neugestaltung der Entwässerungsplanung kommt es zur Aufhebung von Gewässern im Bereich der zukünftigen Gewerbeflächen.
Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan dient der Erfassung der damit verbundenen Eingriffe sowie der Benennung und Berechnung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 und 5 des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetzes NW, LG NW)[1].
Zur Sicherung und Erfüllung des speziellen Artenschutzes nach Abschnitt 3, insbesondere § 44 des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)[2] wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung geleistet.

Betroffen von der Gewässeraufhebung bzw. -umlegung sind die Gewässer 1300 und 1312, die derzeit und nach den Umgestaltungsmaßnahmen in der Ibbenbürener Aa (Gew. 1000) Vorflut finden. Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, das auf Teilen des erweiterten Gewerbegebiets anfallen wird, ist die Schaffung eines Retentionsraumes geplant, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist.

[1] Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Neufassung vom 21. Juli 2000

[2] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21.01.2013

2 Grundlagenbeschreibung

2.1 Lage im Raum

Die Gewässer 1300 und 1312 verlaufen im Südwesten bis Westen der Stadt Ibbenbüren. Das Gewässer 1300 hat seinen Ursprung nahe der Hoflage [redacted], der Ursprung des Gewässers 1312 ist in der Nähe der Hoflage 1312 zu finden.
Gewässer 1300 verläuft entlang der Straßen „Lindenbrook" und Bronswicks Esch von Süden nach Norden und knickt dann erneut im Kreuzungsbereich „Am Schierfeld" nach Westen ab. Am Ende dieses Wirtschaftsweges schwenkt das Gewässer wieder Richtung Norden ab und mündet kurz danach in die Ibbenbürener Aa. Das Gewässer 1312 verläuft von Süden nach Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und mündet im Bereich des Wirtschaftsweges, der sich der Straße „Am Schierfeld" anschließt in das Gewässer 1300. Beide Gewässer unterqueren in einem Tunnelbauwerk die Gravenhorster Straße. Bei beiden Gewässern sind die jeweiligen Abschnitte zwischen der Gravenhorster Straße und „Am Schierfeld" von der Aufhebung der Gewässereigenschaften betroffen. Das Gewässer 1300 soll im Rahmen der Umgestaltung zukünftig parallel zur Gravenhorster Straße geführt werden und am westlichen Ende der Gewerbegebietserweiterung parallel zu Gewässer 1310 Richtung Ibbenbüren Aa abfließen. Nahe dem Mündungsbereich ist die Anlage des Retentionsraumes angedacht.

2.2 Landschaftsplanerische Vorgaben

Das durch die Planung betroffene Gebiet und somit die Gewässer 1300 und 1312 sind nicht Bestandteil eines Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes. Südlich der betroffenen Flächen befindet sich direkt angrenzend das LSG „Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg". Als Grenzlinie ist die „Gravenhorster Straße" zu deuten. Eine negative Auswirkung auf das Schutzgebiet und seine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele ist durch das Vorhaben nicht erkennbar[3].
Die Vorhabenfläche und die angrenzenden Nachbarflächen sind weder Bestandteil eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.
Nördlich der betroffenen Gewässer, im Bereich der Ibbenbürener Aa, erstreckt sich die Biotop-Verbundfläche VB-MS-3610-001 „Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren". Südlich des Bereichs der geplanten Gewässeraufhebung liegt die Biotopverbundsfläche VB-MS-3711-004 „Wald-Grünland-Acker-Komplex südlich Schierloh"[4]. Die Gravenhorster Straße bildet auch hierbei die Grenzlinie zwischen Verbundsfläche und Plangebiet. Aufgrund der Lage und geplanten Ausführung der projektierten Maßnahmen werden die genannten Verbundflächen nicht in ihren Pflege-, Schutz-, und Entwicklungszielen beeinträchtigt.
Das betroffene Gebiet ist Bestandteil des aufzustellenden Landschaftsplans VI „Ibbenbüren-Süd/ Hörstel-Süd".

[3] Datenabfrage über Geo-Server LK Steinfurt, Zugriff am 22.04.2013
[4] Datenabfrage über tim-online.de, Zugriff am 22.04.2013

2.3 Nutzungsbeschreibung der angrenzenden Landschaft

Im Bereich der geplanten Gewässerfunktions-Aufhebung verlaufen die Gewässer hautsächlich entlang von asphaltierten Wegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerschläge, Grünland). Die Gewässer sind größtenteils durch einen dichten Erlenbestand überdacht und abgeschirmt. Die Abschnitte sind stark begradigt und weisen steile Trapezprofile auf. Lediglich das Gewässer 1300 weist im Bereich nach der Unterquerung der Gravenhorster Straße einen offeneren und naturnahen Teilbereich auf, der durch eine Vielzahl von Nässe und Feuchtigkeit liebender Gräser und Kräuter wie beispielsweise verschiedenen Binsen oder Bachminze geprägt ist. Dieser Teilbereich ist weitläufiger gestaltet und seine Böschungen sind flacher ausgeprägt. Eine extensive Pflege erlaubt den Aufwuchs konkurrenz-schwacher Pflanzenarten. Im Bereich des Gewässers 1300 kommen zusätzlich zu dem dichten Erlenschirm in Teilabschnitten noch Eichen als gewässerbegleitendende und landschaftsbildprägende Gehölze vor. Die Anlage des Retentionsraumes erfolgt auf einem Ackerstandort in unmittelbarer Nähe zur Ibbenbürener Aa. Insgesamt stellt der Landschaftsausschnitt die typische, landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft der Region dar.

Abb.: Naturnah gestalteter Teilbereich des Gewässers 1300 im Bereich der Gravenhorster Straße

Abb.: dichter Erlenaufwuchs mit Kronenschluss im Bereich des stark begradigten Gewässers 1300

Abb.: Grünlandfläche am Gewässer 1300

2.4 Boden

Der Eingriff der Gewässer erfolgt im Bereich von Podsol-Gleyen und echten Gleyen. Eine Schutzwürdigkeit der durch die Maßnahmen betroffenen Böden ist nicht gegeben[5].

Abb.: Darstellung der Böden im Bereich der Gewässeraufhebung, Auszug aus der dig. BK50

Abb.: Darstellung der schutzwürdigen Böden im Planungsbereich (rot markiert), Auszug aus der dig. BK50

[5] Bodenkarte 1.50.000, abgefragt über tim-online.de, Zugriff am 22.04.2013

3 Eingriffsbilanz und Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Eingriffsbilanz

Der projektierte Eingriff hat nicht nur Folgen auf das eigentliche Fließgewässer sondern, in unterschiedlicher Intensität, auf die umgebenden Uferbereiche. So ist der aufzuhebende Bereich, der bereits als Retentionsfläche angelegt war, an der Kreuzung Bronswicks Esch/ Gravenhorster Straße sowohl in seiner Wertigkeit als auch seiner Grundfläche auf einer Länge von 110 m stärker zu gewichten, als die Abschnitte, die in einem sog. Erlentunnel fließen. Auf Grund ihrer ökologischen Standortamplitude sind die vorhandenen Erlen zudem nicht auf das Vorhandensein des Bachlaufes angewiesen, sie werden auch nach dem Eingriff einen Landschaftsbild-prägenden Charakter aufweisen. Allerdings sind sie eventuell zur Zugänglichkeit während der Baumaßnahmen in Teilabschnitten auf den Stock zu setzten, um ein fachgerechtes Arbeiten zuzulassen. Die Eingriffsberechnung erfolgt nach dem im Landkreis Steinfurt verwendeten Osnabrücker Modell[6].

Die Eingriffsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Biotoptyp	Wertigkeit/m²	Flächengröße	Wertigkeit der Fläche
FG (Graben, naturnaher Zustand)	2,4	110m²	264 WE
NU (Uferstaudenflur, u.a. mit Binsen und Weiden durchsetzt)	2,4	330m²	792 WE
UHF/ UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur im Böschungsbereich)	2,0	330m²	660 WE
FG (Graben, stark begradigt in engem Profil und verschattet inkl. enger Böschungsbereich) Breite 1,5m	1,6	1.830m²	2.928 WE
Ackerflächen als Grundfläche des Retentionsraumes	1,0	30.500m²	30.500 WE
Durch Retention betroffene Gehölzgruppen	1,8	ca. 500 m²	900WE
Gesamt:		**33.600m²**	**36.044 WE**

Der numerische Eingriff beläuft sich auf 36.044 WE nach dem Osnabrücker Modell.

[6]LK OSNABRÜCK (2009): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2009-Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. – zu beziehen über den LK Osnabrück

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Entwässerung des neuen Gewerbegebietes ist die Schaffung neuer Retentionsräume angedacht. Hierfür soll das Gewässer 1300 parallel zur Gravenhorster Straße bzw. im Grenzbereich der westlichen Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Schierloh parallel zum Gewässer 1310 verlaufen. Vor der Mündung in die Ibbenbürener Aa wird die Retentionsfläche großzügig ausgestaltet, um das anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und zeitverzögert in die Aa abzugeben. Zur Sicherung der Qualität des dabei anfallenden Wassers ist der Bau eines Regenklärbeckens in diesem Teilbereich vorgesehen (s.a. Anlage 2 und 3).

Das umgelegte Gewässer und der geplante Retentionsraum sind naturnah zu gestalten. Hierzu sollen die Böschungen möglichst flach ausgeformt werden, ähnlich wie dies in dem naturnah gestalteten Bereich Ecke Gravenhorster Straße/ Bronswick Esch durchgeführt wurde. Ein geschwungener, naturnaher Gewässerverlauf ist herzustellen.

Einzelne Teilbereiche des Gewässers sind mit Initialpflanzungen und begleitenden Gehölzen zu versehen.

So sind entlang des neuen Bettes des Gewässers 1300 auf der Lauflänge von ca. 850 m in Abschnitten von 50 m kleine Gruppen von gewässerbegleitenden Gebüschen auf der rechten Uferseite zu setzen (etwa 10 Pflanzen). Die Pflanzung erfolgt als Reihenpflanzung in zwei versetzten Reihen, der Pflanzabstand sollte etwa 2 m, der Reihenabstand etwa 1,50 m betragen. Die Pflege der Gehölze erfolgt, je nach Bedarf, etwa alle 15-20 Jahre im Winterhalbjahr. Hierbei sind im wechselnden Turnus die Gebüsche etwa auf 1 m Höhe zu kappen, wobei der jeweilige benachbarte Gehölzstreifen frühestens erst im Folgejahr zu pflegen ist. Ein Anteil von etwa 10 % des Schnittguts sollte als Totholz im Unterholz belassen werden. Als Arten sind folgende, relativ kleinwüchsige, Arten zu verwenden:

Art	Qualität	Stückzahl	geschätzter Preis
Purpur-Weide (*Salix purpurea*)	0+1/1+1 (50-80cm)	ca. 35	35*1,50€= 52,50€
Ohr-Weide (*Salix aurita*)	0+1/1+1 (50-80cm)	ca. 35	35*1,50€= 52,50€
Gemeiner Faulbaum (*Rhamnus frangula*)	0+1/1+1 (50-80cm)	ca. 35	35*1,50€= 52,50€
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)	0+1/1+1 (50-80cm)	ca. 35	35*1,50€= 52,50€
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)	0+1/1+1 (50-80cm)	ca. 35	35*1,50€= 52,50€
Gesamt		**ca. 175**	**262,50€**

Zusätzlich sind in den 50 m-Abschnitten Initialpflanzungen vorzusehen, wobei diese versetzt zu den gewässerbegleitenden Gehölzen gepflanzt werden sollen. Hierbei sind Flächen, hier Pflanzfelder, von etwa 5- 6 m Länge bis max. auf Höhe der Uferlinie beidseitig des Gewässers mit jeweils 10-12 Pflanzen zu bestücken. Die Pflanzung erfolgt einreihig mit Trupps von 5-6 Pflanzen im Abstand von 50 cm. So sind pro Pflanzfeld abwechselnd 20-24 Pflanzen aus

vier Arten, der folgenden Tabelle entsprechend, einzusetzen. Nach der Initialpflanzung ist das Gewässer mit Ufer in weitgehend einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Art	Qualität	Stückzahl	geschätzter Preis
Gewöhnliche Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*)	Höhe 5-10cm, Wurzelballen	45	ca. 100€
Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)	Höhe 5-10cm, Wurzelballen	45	ca. 100€
Schwimmendes Laichkraut (Potamogeton natans)	Höhe 5-10cm, Wurzelballen	45	ca. 100€
Krebsschere (*Stratiotes aloides*)	Höhe 5-10cm, Wurzelballen	45	ca. 100€
Wasserminze (*Mentha aquatica*)	Höhe 5-10cm, Wurzelballen	45	ca. 100€
Bachbunge (Veronica beccabunga)	Höhe 5-10cm, Wurzelballen	45	ca. 100€
Gewöhnliche Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*)	Höhe 5-10cm, Wurzelballen	45	ca. 100€
Gewöhnliche Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*)	Höhe 5-10cm, Wurzelballen	45	ca. 100€
Gesamt		**ca. 360**	**ca. 800€**

Zur Sicherung der Hochwasserschutzfunktion und zur Steigerung der Biodiversität von Pflanzenarten des Offenlandes ist eine ein- bis zweischürige Mahd der Uferbereiche vorzusehen. Als Zeitraum für die Mahdtermine empfehlen sich aufgrund der Aussamung von Wildpflanzen die Monate Juni und Oktober an. Die zu pflegenden Flächen sind für die Mahd in Abschnitte von ca. 100 m einzuteilen. So ist ein Abschnitt in einem Jahr zweischürig zu pflegen, im Folgejahr einschürig. Für den benachbarten Abschnitt ist ein konträres Muster einzuplanen. Das anfallende Mahdgut ist abzufahren, um eine Aushagerung des Bodens zu fördern.

Die Böschungen des neu zu erstellenden Gewässers sind mit einer regional gewonnen Blumenwiese einzusehen („Frischwiese" nach Saaten-Zeller oder ähnlich).

Als Aussatstärke dienen 5 g Saatgut/m² auf einer etwa 2,5 ha großen Fläche entlang des Gewässers inklusiv der oberen Böschungsbereiche des Retentionsbeckens. Der untere Böschungsbereich von etwa 2000 m² des Retentionsraumes ist mit einer Wildpflanzenmischung für Ufer einzusehen (Saaten-Zeller oder vergleichbar). Die Aussaatstärke hierbei beträgt 4,5 g Saatgut/m².

Ansaat	Fläche	Menge/m²	geschätzter Preis
Wiese für frische Standorte: Kräuter- und Gräsermischung	25.000m²	5g/m2	2.500€ (EP ca. 20,00€/kg)
Wildpflanzenmischung für Uferbereiche	2.000m²	4,5g/m2	225€ (EP ca. 25,00€/kg)
Gesamt			2.725€

Der großflächig anzulegende Retentionsraum ist mit Kopfweiden einzugrünen. Diese alte Nutzungsform diente u.a. der Gewinnung von Flechtmaterialien für Körbe und Ähnliches. Eine Vielzahl an Tieren findet in diesen Relikten der alten Kulturlandschaft Unterschlupf. Kopfweiden bereichern zudem das Landschaftsbild.
Rund um den Retentionsraum sind in Abständen von etwa 10 m hierfür Korb-Weiden (Salix viminalis) und/oder Silber-Weiden (*Salix alba*) anzupflanzen. Hierzu können etwa 2-3 m lange und armdicke Weiden-Äste aus der Region (Kreis-Ebene) durch Beernten von „Mutterbäumen" frisch geschnitten vor Ort in die Erde gesteckt werden (Herbst). Dazu werden die Stämmlinge unten etwas angespitzt und in etwa 50cm tiefe vorgebohrte Löcher gesteckt. Verzweigungen an den oberen Stammenden können in etwa 2 m Höhe bereits als Kopf vorgeschneitelt werden, falls vorhanden. Durch die hohe Regenerationsfähigkeit der Weiden schlagen diese schnell Wurzeln und treiben erneut aus. Um den namengebenden Kopf zu entwickeln werden die Weiden etwa in einer Höhe von 2 m gekappt. Dies sollte erstmals nach etwa 5 Jahren geschehen. Nachdem ein gut sichtbarer Kopf ausgeformt ist, müssen Kopfweiden etwa alle 5-10 Jahre geschneitelt werden, da sie sonst aufgrund des hohen Eigengewichts einbrechen können. Hierbei sollten nie alle Weiden des Bestands zum gleichen Zeitpunkt gepflegt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung für Insekten, Fledermäuse und Vögel ist in einem Jahr etwa die Hälfte des Bestandes zu pflegen, etwa ein oder zwei Jahre später dann die andere Hälfte. Die Pflege erfolgt stets in den Wintermonaten vor dem 1. März. Das Schnittgut ist abzufahren und ggf. für weitere Kompensationsmaßnahmen zu verwenden. Insgesamt sind am Retentionsbecken, wie in Anlage 4 dargestellt, ca. 40-45 Kopfweiden vorzusehen. Bei einer Gewinnung von Mutterbäumen ist nicht von Materialkosten auszugehen.

Insgesamt fallen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen Materialkosten von ca. 3.800 € an (Schätzwert) nach Erfahrung und verfügbaren Listenpreisen. Zudem ergeben sich weitere Arbeitskosten:

- Pflanzung Gehölze inkl. Anwuchspflege: 1.000€ (inkl. Kopfweiden)
- Pflanzung Wasserpflanzen: 500€
- Ansaat und Walzen: 2.700€ (0,10€/m²)

Gesamt-Kosten ca. 4.200€

Insgesamt ergeben sich Schätz-Kosten von rd. 8.000 € für die Ausgleichsmaßnahmen, die als Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistung gelten sollten.

3.3 Ausgleichsbilanz

Die folgende Berechnung des Wertes der Ausgleichflächen (nach Funktionserfüllung 30 Jahre nach deren Umsetzung) richtet sich nach dem Osnabrücker Modell. Die Flächen der Gehölzbestände wurden der Frisch-Wieseneinsaat entgegengerechnet.

Biotoptyp	Wertigkeit/m²	Flächengröße	Wertigkeit der Fläche
FG (Graben, naturnaher Zustand)	2,5	3.000m²	7.500WE
GM (Grünland mit Frischwieseneinsaat)	2,0	23.000m²	50.000WE
NUB (Einsaat für Uferbereiche)	2,0	2.000m²	4.000WE
HBK Kopfweiden (Ø6m)	2,3	1.300m²	2.990WE
BF (Feuchtgebüsch)	2,0	700m²	1.400WE
Gesamt:			**65.890WE**

Durch den projektierten erreichbaren Ausgleichswert von 65.890 WE ist der Eingriff von 36.044 WE ausgeglichen. Es ergibt sich ein Überschuss von 29.846WE, die zum Ausgleich weiterer Eingriffe herangezogen werden können.

4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG im Dezember 2007, wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung" vorliegt.
Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.
Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...", „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...", sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...".

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit", „zur Abwendung erheblicher Schäden" in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.
Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen" darf.

4.2 Methodisches Vorgehen

4.2.1 Ortsbegehung

Am 18.04.2013 wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei wurde der Zustand des Gewässers und seiner direkt benachbarten Flächen auf die ökologische Wertigkeit untersucht. Neben der Ausformung und dem Erscheinungsbild inklusive des sichtbaren chemischen und biologischen Zustandes des Gewässers, stand hierbei der Zustand der begleitenden Gehölzreihen und Offenlandbiotope im Mittelpunkt. Die daraus resultierende Bewertung ist dem Kapitel 3 zu entnehmen. Aufgrund des stangenartigen, schmalen Wuchses der Gehölze entlang des Gewässers ist das Vorhandensein von Höhlen und Greifvogelhorsten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Weitere Nester von planungsrelevanten Arten sind hingegen nicht gänzlich auszuschließen, auf Grund des verspäteten jahreszeitlichen Ablaufs und der Art und Länge der Begehung konnten hierfür keine Nachweise erbracht werden.
Im Zuge der Begehung wurden die Lebensraumtypen *Fließgewässer, Kleingehölzstrukturen, Moore, Äcker, Fettwiesen* und *Feuchtwiesen* als Grundlage für das weitere Vorgehen ausgemacht, die in ihren jeweiligen Untertypen von der Gewässeraufhebung beeinträchtigt und betroffen werden.

4.2.2 Auswertung des Fachinformationssystem

Zur einheitlichen Bearbeitung von artenschutzrechtlichen Vorprüfungen stellt das LANUV alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW" zur Verfügung. Die Abfrage des Systems für das Messtischblatt MTB 3712 Ibbenbüren ergab für die hinsichtlich der Planung relevanten Lebensräume das in der im Folgenden dargestellten Tabelle aufgeführte Artenspektrum. Die Wahl der Lebensraumtypen wurde als ausreichend angesehen, da von weitergehenden Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen nicht auszugehen ist

Tab.: Artenspektrum in den betroffenen Lebensraumtypen (Messtischblatt 3712 Ibbenbüren)

Planungsrelevante für das MTB 3712										
Auflistung des möglichen Vorkommens an planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze u.ä. (KlGehoel), Moore und Sümpfe (Moor), Äcker und Weinberge (Aeck), Fettwiesen und –weiden (FettW), Feuchtwiesen und –weiden (FeuW), Säume und Hochstaudenfluren (Saeu)										
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	FlieG	KlGehoel	Moor	Aeck	Saeu	FettW	FeuW
Wiss. Name	dt. Name									
Säugetiere										
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X				X	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	(X)	X			(X)	(X)	(X)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X	(X)	(X)		X	X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(X)			(X)	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X		(X)		X	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	(X)		(X)		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	X			(X)	(X)	(X)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX	(X)			(X)	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	(X)		X	X	X
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)				(X)	(X)
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)	(X)		(X)	(X)

Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)	(X)	X	(X)	(X)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	XX						
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		XX			(X)	(X)	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	U		XX	(X)	(X)	X	XX	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	(X)	X	X	(X)	(X)
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	sicher brütend	S			XX				
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U	X			X	X		X
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U				XX	XX	(X)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-				(X)	X	(X)	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X				(X)	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X			X	(X)	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X	X		X		X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X		X	X	X	(X)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	X		X	X	X	X	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G		XX	(X)		X	(X)	
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U			(X)	(X)	XX		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	XX			X		
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-		X					
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U				XX	XX	X	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X			X	(X)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		X	(X)			X	(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-		XX		X		(X)	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X			(X)	(X)	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	(X)	X		X	XX	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	X		(X)	XX		X	XX

Amphibien										
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	(X)	XX	(X)		XX	X	X
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	U	(X)	X			(X)	(X)	X
Reptilien										
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-		X	(X)	X	XX		

Erläuterung: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 3910 – Altenberge) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder), abgefragt für die potenziell betroffenen Lebensräume

4.2.3 Ergebnisse

Aufgrund ihrer Verhaltensweisen und Ansprüche an Lebensraumstrukturen und -mosaike ist davon auszugehen, dass ein Großteil der hier aufgeführten Arten, besonders Bewohner des Offen- und Halboffenlandes und (Groß-)Baumbrüter, nicht im Bereich des aufzuhebenden Gewässers (dauerhaft) vorkommen. Hierunter fallen bspw. der Ziegenmelker, Heidelerche oder der Wespenbussard. Dies wird zum Einem mit der geringen Flächengröße, zum anderen mit der Lärmimmission von den angrenzenden Straßen und Gewerbetrieben begründet.
Kiebitzbestände sind in den Nachbarflächen, nicht aber in den an das Gewässer angrenzenden Offenlandflächen nachweislich vorhanden, was auch während der Ortsbegehung beobachtet wurde. Ersatzlebensräume für die Kiebitze in diesem Bereich werden derzeit in einem parallel laufenden Verfahren angelegt, sind aber nicht weiter Gegenstand der vorliegenden Betrachtung, da durch die Gewässeraufhebung keine Auswirkungen auf diesen Bestand zu erwarten sind.
Einige Arten wie die Nachtigall könnten wahrscheinlich entlang des Gewässers vorkommen. Durch die Geringfügigkeit der Eingriffe im Bereich der Gehölzstreifen und die im Umfeld vorkommenden Gehölzstrukturen fänden sich aber für diese Arten genügend Ausweichquartiere.
Art-für-Art-Prüfprotokolle der Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen Arten finden sich in Kapitel 7, wobei die Gruppe der Fledermäuse/Microchiroptera aufgrund der ökologischen Gegebenheiten zusammengefasst wurden.

5 Empfehlungen

- **Bauzeitenbeschränkung:**

Um eine Gefährdung wandernder Amphibien und Vögeln im Brutgeschäft auszuschließen, sind die nötigen Baufeldvorbereitungen, die Bauarbeiten und die Baufeldräumungen auf die Wintermonate (Anfang Oktober bis Ende Februar). Für Pflanzarbeiten bietet sich eine Erweiterung des Zeitraums bis Ende März/ Mitte April, je nach Großwetterlage des entsprechenden Jahres an.

- **Ökologische Baubegleitung:**

Zur Sicherung der Gehölze und deren Wurzeln, dem fachgerechten Umgang mit Ober- und Unterboden und im Rahmen der Pflanzarbeiten sollte eine ökologische Baubegleitung die Arbeiten vor Ort begleiten. Diese kann gegebenenfalls größere, ältere Gehölzbestände nochmals auf Baumhöhlen und Horste hin untersuchen und dementsprechend Maßnahmen einleiten (CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung).

6 Fazit

Es gibt keine Hinweise darauf, das planungsrelevante Arten durch die Aufhebung der Gewässer negativ beeinträchtigt werden:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann durch risikomindernde Maßnahmen (vgl. Kap. 6) sicher ausgeschlossen werden.

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können sicher ausgeschlossen werden.

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung von risikomindernden Maßnahmen (vgl. Kap. 6) sicher ausgeschlossen werden.

- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

- § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

7 Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Gewässeraufhebung bei Ibbenbüren

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stat Ibbenbüren Antragstellung (Datum): _____

Die Funktion der Gewässer 1300 und 1312 sollen im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes Schierloh bei Ibbenbüren aufgehoben werden (s. a. LBP und AVP zu diesem Vorhaben)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Aufgrund der Strukturen vor Ort wurde die Gruppe der Fledermäuse/ Microchiroptera zusammengefasst. Durch das Vorhaben sind möglicherweise Jagdreviere betroffen, Anzeichen von Baumhöhlen oder anderen Quartieren liegen nicht vor

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse/ Microchiroptera

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im betroffenen Bereich gibt es keine Anzeichen von Quartieren. Die Gewässer könnten für einige arten als Jagdhabitat eine Rolle spielen. Aufgrund der nahen Aa-Aue und der geplanten Kompensationsmaßnahme sind Ausweichflächen vorhanden

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Rahmen der Kompensation wird ein naturnaher Grabenlauf geschaffen, der als Jagdrevier dienen kann. Dieser verläuft in einem großen Abschnitt entlang der Gravenhorster Straße. Durch die Gehölzreihe zwischen Straße und Graben ist eine Gefährdung durch Kollision deutlich reduziert bzw. fast gänzlich auszuschließen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im betroffenen Bereich gibt es keine Anzeichen von Nestern (bevorzugt werden eher Nadelbaumbestände). Die Gewässer und ihr Umfeld könnten als Jagdhabitat eine Rolle spielen, besonders die Feldgehölzstrukturen als Warte. Diese sind durch das Vorhaben aber nicht weiter gefährdet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine ökologische Baubegleitung könnte im Rahmen der Arbeiten nochmals explizit nach Nisthinweisen suchen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter gentilis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im betroffenen Bereich gibt es keine Anzeichen von Nestern (bevorzugt werden eher Nadelbaumbestände). Die Gewässer und ihr Umfeld könnten als Jagdhabitat eine Rolle spielen, besonders die Feldgehölzstrukturen als Warte. Diese sind durch das Vorhaben aber nicht weiter gefährdet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine ökologische Baubegleitung könnte im Rahmen der Arbeiten nochmals explizit nach Nisthinweisen suchen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Eisvogel (Alcedo atthis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der betroffene Bereich erfüllt nicht die Kriterien für Niststandorte. Die Nutzung des Grabens als Jagdrevier ist höchst unwahrscheinlich

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (Asio otus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Nutzung der Flächen als Jagd- und/oder Nistrevier ist nicht gänzlich auszuschließen, allerdings sehr unwahrscheinlich. Eine Gefährdung durch die Aufhebung der Gewässereigenschaften ist nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (Athene noctua)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 3S	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der betroffene Bereich erfüllt nicht die Ansprüche des steinkauzes an benötigte Lebensräume (weder Jagd noch Reproduktion)
Ein Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich.
Durch die Gewässeraufhebung wäre dies nicht betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der betroffene Bereich erfüllt die Kriterien des Mäusebussards an Jagd- und Brutreviere. Horste wurden im Zuge der Begehung nicht entdeckt.
Die Jagdreviere wären nicht, Horststandorte eventuell vereinzelt gefährdet

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

gezieltes Absuchen von betroffenen Gehölzen auf Horste durch ökologische Baubegleitung

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rohrweihe (Circus aeruginosus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3S	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Vorkommen der Rohrweihe ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wachtel (Coturnix coturnix)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 2S	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen der Wachtel sind nicht gänzlich auszuschließen.
Eine Gefährdung dieser Offenlandart ist durch die Gewässeraufhebung nicht gegeben

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status		**Messtischblatt**
Deutschland	*	3712
Nordrhein-Westfalen	3S	

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Nutzung des Raumes als Jagdrevier ist möglich, eine Gefährdung der art besteht durch die Aufhebung der Gewässereigenschaften nicht

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht (Dryobates minor)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der Ansprüche an den Lebensraum ist Vorkommen des Kleinspechtes im Bereich der aufzuhebenden Gewässer als unwahrscheinlich einzustufen.
Eine Gefährdung der Art durch das Vorhaben ist auszuschließen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status		**Messtischblatt**
Deutschland	*	3712
Nordrhein-Westfalen	*S	

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der Ansprüche an den Lebensraum ist Vorkommen des Schwarzspechtes im Bereich der aufzuhebenden Gewässer als unwahrscheinlich einzustufen.
Eine Gefährdung der Art durch das Vorhaben ist auszuschließen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumfalke (Falco subbuteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Nutzung der Gehölze als Niststandort ist nicht gänzlich auszuschließen, etwaige Jagdreviere hingegen befinden sich zumeist in Nähe von größeren Gewässern, Feuchtwiesen oder Mooren

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Absuchen nach Horsten durch ökologische Baubegleitung im Falle von Fällarbeiten

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: VS	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als Kulturfolger ist die Möglichkeit der Nutzung der Flächen als Nist- und Jagdrevier gegeben.
Eine Gefährdung durch die Gewässeraufhebung besteht nicht

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Absuchen nach Horsten durch ökologische Baubegleitung im Falle von Fällarbeiten

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3S	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

eine Nutzung der gewässerbegleitenden Flächen als Jagdrevier ist möglich, geeignete Niststandorte können eventuell in den nahegelegen Gehöften gefunden werden. Eine Gefährdung durch die Gewässeraufhebung ist nicht gegeben

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (Lanius collurio)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status		Messtischblatt
Deutschland	*	3712
Nordrhein-Westfalen	VS	

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

der Neuntöter bevorzugt extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaften, ein Vorkommen ist als sehr unwahrscheinlich einzustufen.
Eine Gefährdung durch die Gewässeraufhebung ist auszuschließen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status		**Messtischblatt**
Deutschland	*	3712
Nordrhein-Westfalen	3	

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

durch ihre Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Nachtigall nicht auszuschließen,
eine Gefährdung durch die geplante Maßnahme ist nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Pirol (Oriolus oriolus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status	
Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	1

Messtischblatt 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

durch die Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen des Pirols als unwahrscheinlich einzustufen,
eine Gefährdung durch die geplante Maßnahme ist nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (Perdix perdix)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status		Messtischblatt
Deutschland	2	3712
Nordrhein-Westfalen	2S	

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

durch die Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen des Rebhuhns möglich, jedoch sehr unwahrscheinlich zu betrachten

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

durch die Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes als unwahrscheinlich einzustufen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turteltaube (Streptopelia turtur)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

durch die Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Turteltaube nicht auszuschließen, eine Gefährdung der Art durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status	
Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

durch die Lebensraumansprüche ist eine Nutzung als Niststandort auszuschließen, eine Nutzung zur Jagd ist möglich
eine Gefährdung besteht durch das geplante Vorhaben nicht

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen
Im Falle von Baumfällung sind diese ggf. durch die ökologische Baubegleitung auf Höhlen zu kontrolieren

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule (Tyto alba)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status	
Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*S

Messtischblatt 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

durch die Lebensraumansprüche ist eine Nutzung als Niststandort auszuschließen,
eine Nutzung zur Jagd ist möglich
eine Gefährdung besteht durch das geplante Vorhaben nicht

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 3S	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kiebitzvorkommen auf Flächen im Näheren Umfeld sind bekannt und auch im Rahmen der Ortsbegehung gesichtet. Auf den an das Gewässer angrenzenden Flächen wurden keine Kiebitze gesichtet. Eine Gefährdung der Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben.
Im Rahmen anderer Anträge im Zuge der Gewerbegebietserweiterung wird derzeit eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz vorbereitet

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Laubfrosch (Hyla arborea)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 2S	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Nutzung der Gewässer als Wanderkorridor zu den Laichgewässern ist denkbar, aber unwahrscheinlich
Auch die Nutzung der Feldgehölze als Sommer- und Winterlebensraum muss auf Grund der Ansprüche als unwahrscheinlich betrachtet werden

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammmolch (Triturus cristatus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

	Rote Liste-Status		Messtischblatt
☒ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	3	3712
☐ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	3	

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Nutzung der Gewässer als Wanderkorridor zu den Laichgewässern ist denkbar, aber unwahrscheinlich
Auch die Nutzung der Feldgehölze als Sommer- und Winterlebensraum muss auf Grund der Ansprüche als unwahrscheinlich betrachtet werden

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** 3712

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Vorkommen der Art ist auf grund der Lebensraumansprüche denkbar, aber unwahrscheinlich
Eine Gefährdung der Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist von einer Gefährdung der Art nicht auszugehen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 1.4

Bodengutachten

Gutachterliche Stellungnahme

Projekt: Ibbenbüren, GG **Schierloh** West,
Erweiterung Flurstücke 75, 63, 11, 13

Projekt-Nr.: 08.12_211

Anlagen:

Nr. 1 **Lageplan** (ca. 1: 4500) mit eingetragenen
27 Sondier-Ansatzstellen und
2 KD-Bezugshöhen m NN (Kanaldeckel)

Nr. 2 **Zeichnerische** Darstellung der
Bohr- und Ramm-Ergebnisse
nach DIN 4023 und 4094-3
(Anlagen 2.1 – 2.27)

Geschäftsführer:
Dipl.-Geol.
Wieland Achermann
Dipl.-Geol. Dr. Uda Völkmer

HRB 11 60
Amtsgericht Steinfurt

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60
KNT 400 38 38
KNT 400 39 68
Steuer-Nr. 327/5750/1300
USt-ID Nr. DE 160 780 520

Nordstraße 57
49477 Ibbenbüren
Tel. 0 54 51 / 96 23 07
Fax 0 54 51 / 96 23 09

Mt. Rhein-Sieg
Am Kapellenhof 3
53783 Eitorf
Tel. 0 22 43 / 84 41 39
Fax 0 22 43 / 84 41 40

Mt. Rhein-Main
Bensheimer Straße 117
64347 Griesheim
Tel. 0 61 55 / 7 86 35
Fax 0 61 55 / 7 86 37
Email: aundvgeo@aol.com
www.aundvgeo.de

Inhalt

1. **Einleitung**

2. **Felduntersuchungen**

3. **Untergrund**

3.1 Gelände
3.2 Schichtenfolge
3.3 Bodenklassen/-gruppen
3.4 Grundwasser

4. **Kanal-/Straßenbau**

5. **Versickerung**

6. **Schlusswort**

1. EINLEITUNG

Die Stadt Ibbenbüren plant die **Erweiterung** des Gewerbegebietes **Schierloh.**

Für den Kanal-/Straßenbau werden Aussagen über den Baugrund und für die Versickerung von Niederschlags-/Regenwasser Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes benötigt.
Die vorliegenden Ausführungen betreffen die **Flurstücke 75, 63, 11 und 13** (Schierloh West).

2. FELDUNTERSUCHUNGEN

Zur Erschließung der Schichtenfolgen und zur Ermittlung der Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurden am 28. – 31. 08. und 4./5. 10. 2012 **maschinelle** Rammkernbohrungen **RKB 1 – 27** (∅ 50 – 80 mm, spezielles Raupenfahrzeug) und parallel in direkter Nähe zur eindeutigen Korrelation **27** leichte **Rammsondierungen** (DPL) entsprechend der Planunterlage auf die Flächen verteilt niedergebracht (siehe **Lageplan,** Anlage 1).

Die Ergebnisse der Aufschlussbohrungen und Rammsondierungen sind nach DIN 4023 und 4094-3 in Profilschnitten und Rammprofilen auf den Anlagen 2.1 – 2.27 zeichnerisch dargestellt und graphisch ausgewertet worden.

Aus den Bohrungen wurden 183 **Bodenproben** entnommen.
Die Bodenproben werden 3 Monate nach Abgabe der Gutachterlichen Stellungnahme aufbewahrt und dann, falls vom Auftraggeber nicht anders bestimmt, entsorgt.

3. UNTERGRUND

3.1 Gelände

Als **Bezugshöhen** für die Sondier-Ansatzstellen wurden die im Lageplan (Anlage 1) eingezeichneten Kanaldeckel 8028 **KD 1** (Höhe = 55,21 m NN) und 6051 **KD 2** (Höhe = 56.13 m NN) gewählt (siehe auch Anlage 2).

Die 27 Sondier-Ansatzstellen wurden auf m NN umgerechnet (siehe Anlage 2).

Nach der Nivellierung der Sondier-Ansatzstellen liegt eine gemessene, **max. Höhendifferenz von 3,3 m** auf dem untersuchten Gelände vor.
Die tiefste **Stelle 15** liegt im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche, die höchste **Stelle 23** im südlichsten Bereich (siehe Anlagen 1 und 2.15 und 2.23).

3.2 Schichtenfolge

Unter **Humosem Oberboden** (Mutterboden) in Stärken von 0,4 – 0.9 m wurden Sand-Abfolgen erbohrt. Die **durchschnittliche Dicke** des vorgefundenen Mutterbodens wird mit **0,5 m** angegeben.

Die angetroffenen Sand-Ablagerungen sind deutlich vorrangig **Fein-/Mittelsande** mit teilweise auftretenden Grobsand-/Kies-/Schluff-Beimengungen und geringmächtigen Grobsand-/Kies-/Schluff-Lagen/-Linsen und bereichsweise vorhandenen **humosen** Einlagerungen und Anreicherungen (siehe Bodenprofile der Anlage 2).

Geologisch sind die Sand-Schichten **Auensande** der Ibbenbürener Aa.
Humose Einlagerungen und Anreicherungen treten gelegentlich in oberen Sanden als dünne Lagen, Linsen, Schlieren, Schmitzen und Pflanzen-/Wurzelreste auf.
Die Sande sind **mitteldicht – dicht** gelagert (siehe DPL-Rammprofile der Anlage 2).

Torf wurde unregelmäßig in unterschiedlichen Tiefen als geringmächtige Einschaltung vorgefunden; die größte in den Bohrungen nachgewiesene Schichtstärke ist 0,2 m.

Ungeregelt eingelagerter, **humoser** und teilweise **torfiger** Schluff ist als **Auenlehm** zu bezeichnen; die größte in den Bohrungen nachgewiesene Mächtigkeit ist 0,5 m.

Die Rammkernbohrungen und Rammsondierungen wurden auftragsgemäß in einer **Tiefe von 4 m** unter OK Gelände eingestellt.

3.3 **Bodenklassen** nach DIN 18300 (VOB) und **Bodengruppen** nach DIN 18196

Die angetroffenen Bodenarten sind wie folgt zu klassifizieren und in Bodengruppen einzuordnen:

Humoser Oberboden	Klasse: 1 Bodengruppe: OH
Sand	Klasse: 3 Bodengruppen: SE, SW, SU
Schluff, Auenlehm	Klasse: 4 Bodengruppen: UL, UM, UO
Torf	Klasse: 3 Bodengruppen: HN, HZ

3.4 Grundwasser

Grundwasser wurde am **28. – 31. 08. und 4./5. 10. 2012** in Tiefen von **0,8 – 2,1 m** unter GOK (= Gelände-Oberkante) angetroffen (angebohrte und gemessene Grundwasserstände).
Nach den durchgeführten Bohrungen ist der **mittlere** Grundwasserstand **1,4 m** unter GOK.
Bei **Messungen** der Wasserstände mit dem Akustik-Lot unmittelbar nach Bohrende waren einige Bohrlöcher auf Höhe des Grundwasserspiegels wegen des **Fließsandes** im Grundwasser bereits zugefallen (siehe Bodenprofile der Anlage 2).

Bezogen auf **m NN** liegt der **Grundwasserspiegel** im Untersuchungsgebiet zwischen **51,0** (RKB 15) und **55,0** (RKB 23, höchster Stand).

Die **Grundwasserfließrichtung** der Erweiterungsfläche ist Nordwest.

Entsprechend dem Bohr-Datum ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel jahreszeitlich und witterungsbedingt ansteigt. **Maximale Grundwasserstände** sind mindestens 0,5 m höher als die angetroffenen Wasserstände zu kalkulieren, da das untersuchte Gelände auch im Einflussbereich der Ibbenbürener Aa liegt.

4. KANAL-/STRASSENBAU

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen kommen **Kanalrohre** überwiegend im anstehenden Sand zur Gründung.

Gegebenenfalls in den Gründungssohlen auftretende **Torf**-Lagen oder Schichten von humostorfigem **Auenlehm** sind vollständig zu entfernen und durch Sand oder Schotter zu ersetzen.

Da die Kanalsohlen ins Grundwasser gelangen, sind bauzeitliche, geschlossene Wasserhaltungen mit **Vakuumfilter-Anlagen** durchzuführen, um den vorhandenen Sandboden (**Fließsand**) zu entwässern.
Bei einem Abstand von 1,5 m sind die **Filterlanzen** 2 m unter die Gründungssohle einzuleiten.

Die Rohrgräben sind durch **Verbauplatten** oder Kanalspunddielen zu sichern.

Bei der **Verfüllung der Gräben** ist auf die fachgerechte, lagenweise Verdichtung auch seitlich der Kanalrohre hinzuweisen. Es wird der Verdichtungsgrad mindestens 97 % **Proctordichte** angesetzt. Der ausgekofferte **Sand** (auch ggf. Humoser Mineralboden mit geringem Humus-Anteil unterhalb des Mutterbodens, siehe Bodenprofile der Anlage 2) ist wasserdurchlässig, verdichtungsfähig und **lagenweise** (max. 0.3 m) wiedereinzubauen.

Für den **Straßenbau** gelten die Richtlinien **RStO** 2001, **ZTVE**-StB 09 und **ZTVT**-StB 95 (neueste Fassungen).

Bei Straßen mit häufigem Schwerlastverkehr ist ein **frostsicherer Gesamtaufbau** von 0,8 m vorzusehen, bei Anliegerstraßen und Stellflächen ist die Stärke von 0,5 m einzuhalten.
Um ggf. die Frostsicherheit des anstehenden Sandes unter dem Humosen Oberboden (Mutterboden) festzustellen, sind Laboruntersuchungen nach DIN 18123 (Siebanalysen) zur Ermittlung des prozentualen Anteils von Schluff und Ton durchzuführen.

Auf dem Sandplanum unterhalb des Mutterbodens ist vor dem lagenweisen Aufbau der frostsicheren Schotter-Tragschicht über den statischen Plattendruckversuch ein E_{v2} -Wert von **45 MN/m²** zu erreichen, um den Nachweis der zu fordernden Werte nach den Richtlinien auf dem Tragschicht-Endplanum sicherzustellen. Auch Humoser Mineralboden ist ggf. nachzuverdichten, humose Lagen sind zu entfernen.
Zur Überprüfung der Tragfähigkeit und Verdichtung sind **Lastplattendruckversuche** nach DIN 18134 durchzuführen.

5. VERSICKERUNG

Der Untergrund über dem Grundwasserspiegel besteht aus durchlässigen Sanden. Die vom Gutachter angesetzten Durchlässigkeiten (**kf** = 10^{-4} – 10^{-5} m/s) sind größer, als nach **DWA-Regelwerk A 138** gefordert wird (kf = mind. $1 \cdot 10^{-6}$ m/s).

Nach **DWA-Regelwerk A 138** kann das Niederschlagswasser auf dem Plangebiet wegen der angetroffenen **hohen Grundwasserstände** nicht versickert werden. Der erforderliche Mindestabstand von 1.0 m UK Versickerungsanlage zum **maximalen Grundwasserspiegel** (DWA-A 138) ist nicht einzuhalten (siehe und vgl. Kapitel 3.4).

Auf der untersuchten Erweiterungsfläche kann aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kein Bereich für Versickerungsanlagen abgegrenzt werden.

6. SCHLUSSWORT

Bei Sachverhalten, die hier nicht oder abweichend dargestellt wurden, und sich ergebenden Fragen ist dies dem Gutachter mitzuteilen, damit er entsprechend dazu eine ergänzende Stellungnahme abgeben kann.

Dipl.-Geol. Dr. Udo Volkmer

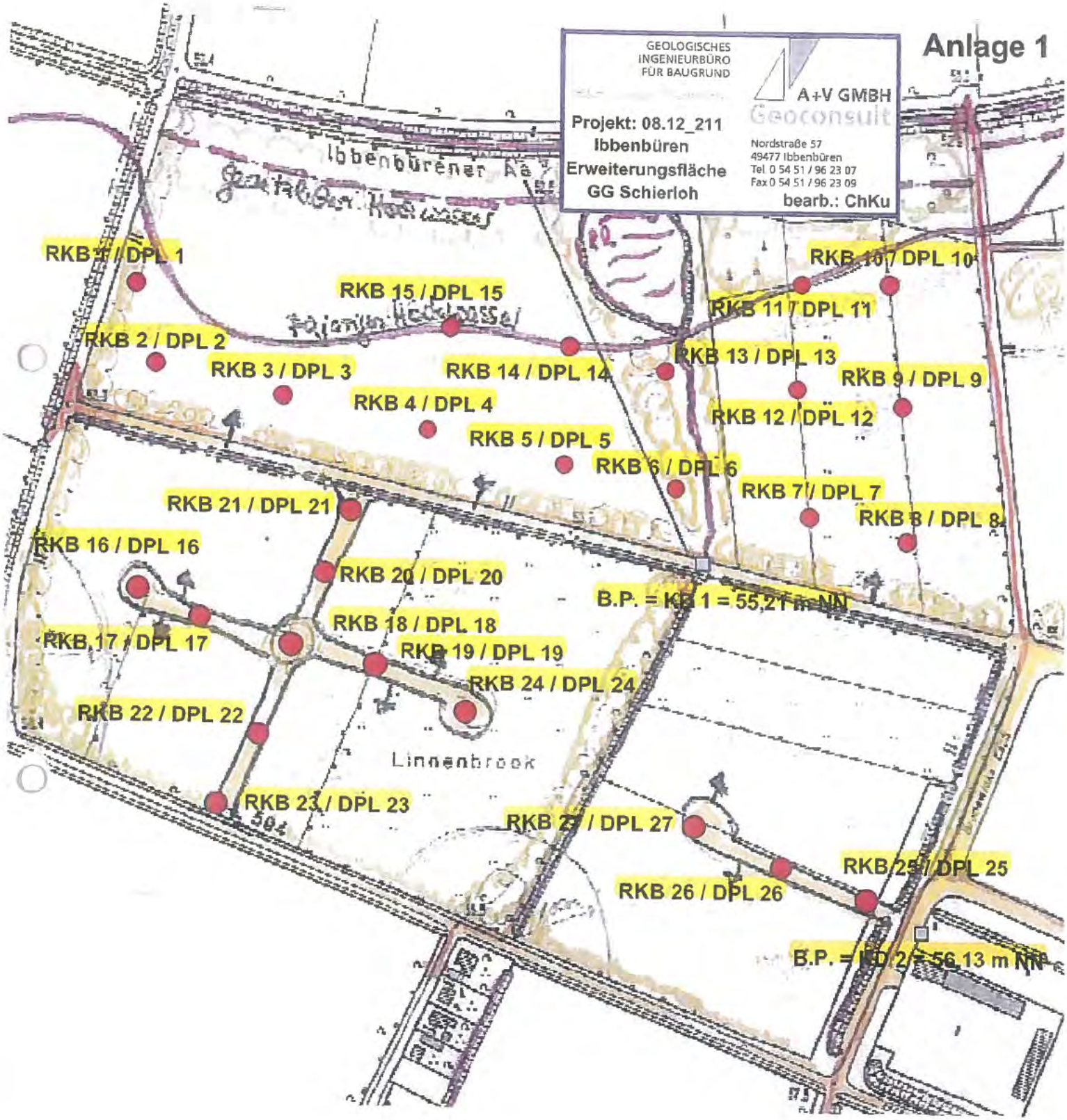
Anlage 1
GEOLOGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR BAUGRUND
A+V GMBH
Geoconsult
Projekt: 08.12_211
Ibbenbüren
Erweiterungsfläche
GG Schierloh
Nordstraße 57
49477 Ibbenbüren
Tel 0 54 51 / 96 23 07
Fax 0 54 51 / 96 23 09
bearb.: ChKu
Ibbenbürener Aa
RKB 1 / DPL 1
RKB 2 / DPL 2
RKB 3 / DPL 3
RKB 4 / DPL 4
RKB 5 / DPL 5
RKB 6 / DPL 6
RKB 7 / DPL 7
RKB 8 / DPL 8
RKB 9 / DPL 9
RKB 10 / DPL 10
RKB 11 / DPL 11
RKB 12 / DPL 12
RKB 13 / DPL 13
RKB 14 / DPL 14
RKB 15 / DPL 15
RKB 16 / DPL 16
RKB 17 / DPL 17
RKB 18 / DPL 18
RKB 19 / DPL 19
RKB 20 / DPL 20
RKB 21 / DPL 21
RKB 22 / DPL 22
RKB 23 / DPL 23
RKB 24 / DPL 24
RKB 25 / DPL 25
RKB 26 / DPL 26
RKB 27 / DPL 27
B.P. = KB 1 = 55,21 m NN
B.P. = KB 2 = 56,13 m NN
Linnenbrook

Geologisches Ingenieurbüro für Baugrund

Prüfen · Beraten · Begutachten

A+V GMBH
Geoconsult

Gutachterliche Stellungnahme

Projekt: Ibbenbüren, GG **Schierloh** Nord,
Erweiterung Flurstücke 62 und 72

Projekt-Nr.: 06.12_81

Anlagen:

Nr. 1 **Lageplan** (1:2500) mit den eingetragenen
42 Sondier-Ansatzstellen und
2 KD-Bezugshöhen in NN (Kanaldeckel)

Nr. 2 **Zeichnerische Darstellung der**
Bohr- und Ramm-Ergebnisse
nach DIN 4023 und 4094-3
(Anlagen 2.1 – 2.42)

Geschäftsführer:
Dipl.-Geol.
Wieland Ackermann
Dipl.-Geol. Dr. Udo Volkmer

HRB 55 80
Amtsgericht Steinfurt

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60
KNT 400 33 35
KNT 400 33 66
Steuer-Nr. 327/5780/7300
USt-ID Nr. DE 150 780 260

Nordstraße 57
49477 Ibbenbüren
Tel. 0 54 51 / 98 23 07
Fax 0 54 51 / 98 23 09

NL Rhein-Sieg
Am Kapellenhof 3
53783 Eitorf
Tel. 0 22 43 / 64 41 35
Fax 0 22 43 / 64 41 40

NL Rhein-Main
Bessunger Straße 117
64347 Griesheim
Tel. 0 61 55 / 7 65 35
Fax 0 61 55 / 7 65 37
Email: av+vgeo@aol.com
www.av+vgeo.de

Inhalt

1. Einleitung

2. Felduntersuchungen

3. Untergrund

3.1 Gelände
3.2 Schichtenfolge
3.3 Bodenklassen/-gruppen
3.4 Grundwasser

4. Kanal-/Straßenbau

5. Versickerung

6. Schlusswort

1. EINLEITUNG

Die Stadt Ibbenbüren plant die **Erweiterung** des Gewerbegebietes **Schierloh.**

Für den Kanal-/Straßenbau werden Aussagen über den Baugrund und für die Versickerung von Niederschlags-/Regenwasser Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes benötigt.
Die vorliegenden Ausführungen betreffen die **Flurstücke 62 und 72** der Fläche [redacted] (Schierloh Nord).

2. FELDUNTERSUCHUNGEN

Zur Erschließung der Schichtenfolgen und zur Ermittlung der Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurden am 10. – 17. 08. 2012 **maschinelle** Rammkernbohrungen **RKB 1 – 42** (∅ 50 – 80 mm, spezielles Raupenfahrzeug) und parallel in direkter Nähe zur eindeutigen Korrelation **42** leichte **Rammsondierungen** (DPL) rasterartig in einem **Abstand von 60 m** niedergebracht (siehe **Lageplan,** Anlage 1).

Die Ergebnisse der Aufschlussbohrungen und Rammsondierungen sind nach DIN 4023 und 4094-3 in Profilschnitten und Rammprofilen auf den Anlagen 2.1 – 2.42 zeichnerisch dargestellt und graphisch ausgewertet worden.

Aus den Bohrungen wurden 221 **Bodenproben** entnommen.
Die Bodenproben werden 3 Monate nach Abgabe der Gutachterlichen Stellungnahme aufbewahrt und dann, falls vom Auftraggeber nicht anders bestimmt, entsorgt.

3. UNTERGRUND

3.1 Gelände

Als **Bezugshöhen** für die Sondier-Ansatzstellen wurden die im Lageplan (Anlage 1) eingezeichneten Kanaldeckel **KD 1** (Höhe = 56,26 m NN) und **KD 2** (Höhe = 56,81 m NN) gewählt (siehe auch Anlage 2).

Die 42 Sondier-Ansatzstellen wurden auf m NN umgerechnet (siehe Anlage 2).

Nach der Nivellierung der Sondier-Ansatzstellen liegt eine gemessene, **max. Höhendifferenz von 3,8 m** auf dem Gelände der Fläche [redacted] vor.
Die tiefste **Stelle 5** liegt im nordwestlichsten Bereich der untersuchten Fläche, die höchste **Stelle 32** im südöstlichsten Bereich (siehe Anlagen 1 und 2.5 und 2.32).

3.2 Schichtenfolge

Unter **Humosem Oberboden** (Mutterboden) in Stärken von 0,4 – 1.0 m wurden Sand-Abfolgen erbohrt. Die **durchschnittliche Dicke** des vorgefundenen Mutterbodens wird mit **0,6 m** angegeben.

Die angetroffenen Sand-Ablagerungen sind deutlich vorrangig **Fein-/Mittelsande** mit vereinzelten, geringmächtigen Grobsand-/Kies-Lagen/Linsen und Schluff-Lagen/Linsen und bereichsweise vorhandenen **humosen** Einlagerungen und Anreicherungen.

Geologisch sind die oberen Sand-Schichten **Auensande** der Ibbenbürener Aa.

Torf wurde nicht vorgefunden; nur bei der **Ausnahmebohrung RKB 1** ist der bis in eine Tiefe von 3 m nicht tragfähige, durch eine Bachablagerung stark humose und schluffige Feinsand **teilweise torfig** (siehe Bohrprofil der Anlage 2.1).
Die **humosen** Einlagerungen und Anreicherungen treten in oberen Profilbereichen in Form von Lagen, Streifen, Schlieren, Schmitzen, Nestern und Pflanzenresten auf, vor allem bei den Bohrungen RKB 2 – 5 (siehe Bohrprofile der Anlagen 2.2 – 2.5, Einfluss eines ehemaligen Bachlaufes).

Die Sande sind **mitteldicht – dicht** gelagert. Bei den Sondierstellen 16 und 38 sind die Sande sehr dicht gelagert (siehe DPL-Rammprofile der Anlagen 2.16 und 2.38).
Die Rammsondierungen zeigen im Sand auch **lockere Lagerungen** bis in 2 m Tiefe (siehe Rammprofile der Anlagen 2.31, 2.33 und 2.34).

Die Rammkernbohrungen und Rammsondierungen wurden auftragsgemäß in einer **Tiefe von 4 m** unter OK Gelände eingestellt.

3.3 **Bodenklassen** nach DIN 18300 (VOB) und **Bodengruppen** nach DIN 18196

Die angetroffenen Bodenarten sind wie folgt zu klassifizieren und in Bodengruppen einzuordnen:

Humoser Oberboden	Klasse: 1 Bodengruppe: OH
Sand	Klasse: 3 Bodengruppen: **SE**, SW, SU (selten)

3.4 Grundwasser

Grundwasser wurde am **10. – 16. 08. 2012** in Tiefen von **1,0 – 3,2 m** unter GOK (= Gelände-Oberkante) angetroffen (angebohrte und gemessene Grundwasserstände).

Bei **Messungen** der Wasserstände mit dem Akustik-Lot unmittelbar nach Bohrende waren die meisten Bohrlöcher auf Höhe des Grundwasserspiegels wegen des **Fließsandes** im Grundwasser bereits zugefallen (siehe Anlage 2).

Bezogen auf **m NN** liegt der **Grundwasserspiegel** im Untersuchungsgebiet zwischen **52,5** (RKB 5) und **54,8** (RKB 21. höchster Stand).

Die **Grundwasserfließrichtung** der Erweiterungsfläche [redacted] ist Nordwest.

Entsprechend dem Bohr-Datum ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel jahreszeitlich und witterungsbedingt ansteigt. **Maximale Grundwasserstände** sind mindestens 0,5 m höher als die angetroffenen Wasserstände zu kalkulieren, da das untersuchte Gelände auch im Einflussbereich der Ibbenbürener Aa liegt.

4. KANAL-/STRASSENBAU

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen kommen **Kanalrohre** im anstehenden Sand zur Gründung.
Gegebenenfalls in den Gründungssohlen auftretende **humose Lagen** sind vollständig zu entfernen und durch Sand oder Schotter zu ersetzen. Bei **RKB 1** muss z.B. der stark humose und torfige Sand (s. Anlage 2.1) bis in die Tiefe von 3 m unter GOK ausgetauscht werden; das ist aber im Hinblick auf die gesamte Untersuchungsfläche die Ausnahme.

Gelangen Kanalsohlen ins Grundwasser, sind bauzeitliche, geschlossene Wasserhaltungen mit **Vakuumfilter-Anlagen** durchzuführen, um den vorhandenen Sandboden zu entwässern. Bei einem Abstand von 1,5 m sind die **Filterlanzen** 2 m unter die Gründungssohle einzuleiten.

Die Rohrgräben sind durch **Verbauplatten** oder Kanalspunddielen zu sichern.

Bei der **Verfüllung der Gräben** ist auf die fachgerechte, lagenweise Verdichtung auch seitlich der Kanalrohre hinzuweisen. Es wird der Verdichtungsgrad mindestens 97 % **Proctordichte** angesetzt. Der ausgekofferte Sand (auch ggf. Humoser Mineralboden mit geringem Humus-Anteil unterhalb des Mutterbodens, siehe Bodenprofile der Anlage 2) ist wasserdurchlässig, verdichtungsfähig und **lagenweise** (max. 0,3 m) wiedereinzubauen.

Für den **Straßenbau** gelten die Richtlinien **RStO** 2001, **ZTVE**-StB 09 und **ZTVT**-StB 95 (neueste Fassungen).

Bei Straßen mit häufigem Schwerlastverkehr ist ein **frostsicherer Gesamtaufbau** von 0,8 m vorzusehen, bei Anliegerstraßen und Stellflächen ist die Stärke von 0,5 m einzuhalten. Um ggf. die Frostsicherheit des anstehenden Sandes unter dem Humosen Oberboden (Mutterboden) festzustellen, sind Laboruntersuchungen nach DIN 18123 (Siebanalysen) zur Ermittlung des prozentualen Anteils von Schluff und Ton durchzuführen.

Auf dem Sandplanum unterhalb des Mutterbodens ist vor dem lagenweisen Aufbau der frostsicheren Schotter-Tragschicht über den statischen Plattendruckversuch ein E_{v2} -Wert von **45 MN/m²** zu erreichen, um den Nachweis der zu fordernden Werte nach den Richtlinien auf dem Tragschicht-Endplanum sicherzustellen. Auch Humoser Mineralboden ist ggf. nachzuverdichten, humose Lagen sind zu entfernen.
Zur Überprüfung der Tragfähigkeit und Verdichtung sind **Lastplattendruckversuche** nach DIN 18134 durchzuführen.

5. VERSICKERUNG

Nach **DWA-Regelwerk A 138** kann das Niederschlagswasser auf dem Plangebiet wegen der angetroffenen Grundwasserstände bereichsweise in Mulden und Rigolen versickert werden. Flächenversickerungen können über das gesamte Gebiet bei größeren Freiflächen eingeplant werden.
Der Untergrund über dem Grundwasserspiegel besteht aus durchlässigen Sanden.
Die vom Gutachter angesetzten Durchlässigkeiten (**kf** = $10^{-4} - 10^{-5}$ m/s) sind größer, als nach **DWA-Regelwerk A 138** gefordert wird (kf = mind. $1 \cdot 10^{-6}$ m/s).

Mulden-/Rigolenversickerungen sind durchführbar unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,0 m UK Versickerungsanlage zum maximalen Grundwasserspiegel (DWA-A 138). Auf dem Plangebiet kann dafür der Bereich von **Bohrung 16 – 42** abgegrenzt werden (siehe auch Kapitel 3.4).
Zur exakten Berechnung von Versickerungsanlagen sind Bodenproben aus vorgesehenen Bereichen im Labor nach DIN 18123 (Korngrößenverteilung) zu untersuchen, um die benötigten **kf-Werte** (= Durchlässigkeitsbeiwerte) genau zu ermitteln.

6. SCHLUSSWORT

Bei Sachverhalten, die hier nicht oder abweichend dargestellt wurden, und sich ergebenden Fragen ist dies dem Gutachter mitzuteilen, damit er entsprechend dazu eine ergänzende Stellungnahme abgeben kann.

Dipl.-Geol. Dr. Udo Volkmer

Anlage 1

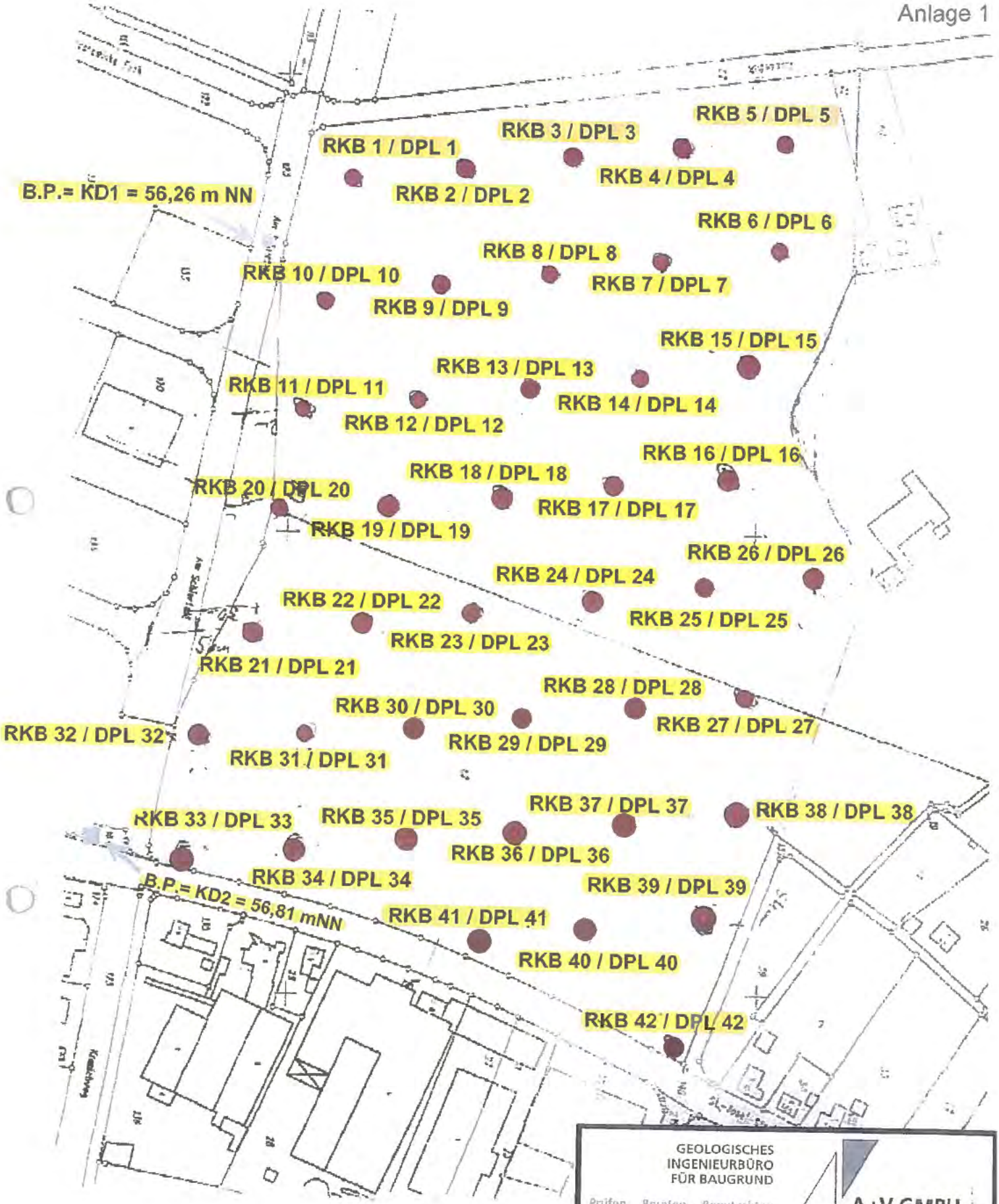

GEOLOGISCHES
INGENIEURBÜRO
FÜR BAUGRUND

Prüfen · Beraten · Begutachten

Projekt: 06.12_81

GG Schierloh
Fläche Bronswick
21.09.2012

A+V GMBH
Geoconsult

Nordstraße 57
49477 Ibbenbüren
Tel. 0 54 51 / 96 23 07
Fax 0 54 51 / 96 23 09

bearbeitet: ChKu

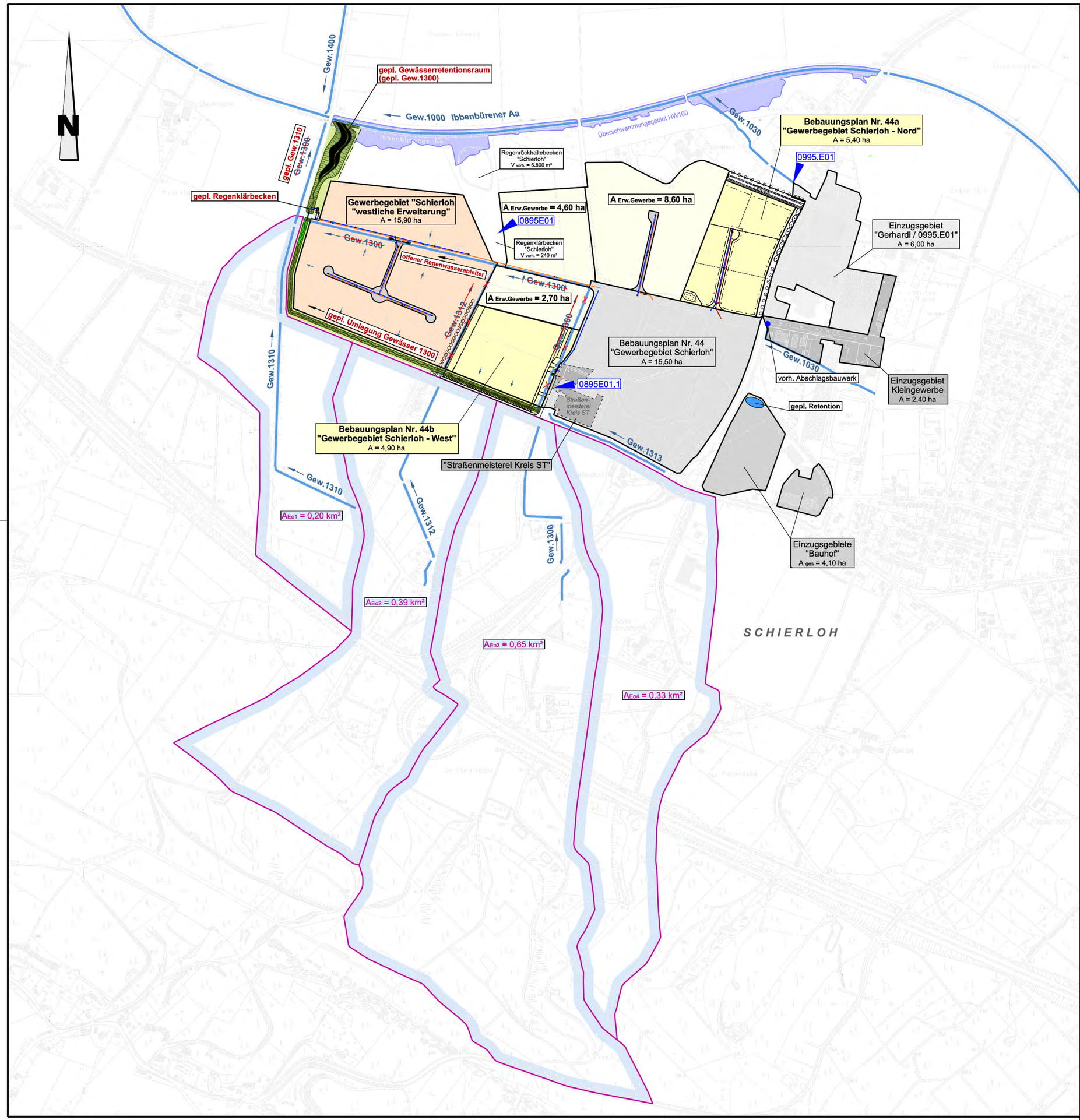

ibb
stadt ibbenbüren

Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren
Telefon (05451)931-0, Telefax (05451)931-477

Planung:	Gomer
Zeichnung:	Feldmann
Datum:	27.05.2013
Anlage Nr.:	2
Maßstab:	1 : 5.000

Erweiterung Gewerbegebiet "Schierloh"
- Entwässerungsentwurf -

Ökologische Verlegung und Umgestaltung Gewässer 1300 und Teilaufhebung Gewässer 1312, Herstellung eines Gewässerretentionsraumes

Antrag gemäß § 68 WHG

Objekt:

Übersichtsplan

Zeichnung: K043/177/05_Projekt/Antrag68WHG/cad/up01.dgn(Rahmen)

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 - 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451 / 9105-3	Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ing-flick.de		

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung

ibb
stadt ibbenbüren

Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren
Telefon (05451)931-0, Telefax (05451)931-477

Planung:	Gomer
Zeichnung:	Feldmann
Datum:	27.05.2013
Anlage Nr.:	3
Maßstab:	1 : 1.000

Erweiterung Gewerbegebiet "Schierloh"
- Entwässerungsentwurf -

Ökologische Verlegung und Umgestaltung Gewässer 1300 und Teilaufhebung Gewässer 1312, Herstellung eines Gewässerretentionsraumes

Antrag gemäß § 68 WHG

Objekt:

Bestandsplan

Zeichnung: K043/177/05_Projekt/Antrag68WHG/cad/bestand.dgn(Rahmen)

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 - 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451 / 9105-3	Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ig-flick.de		

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung

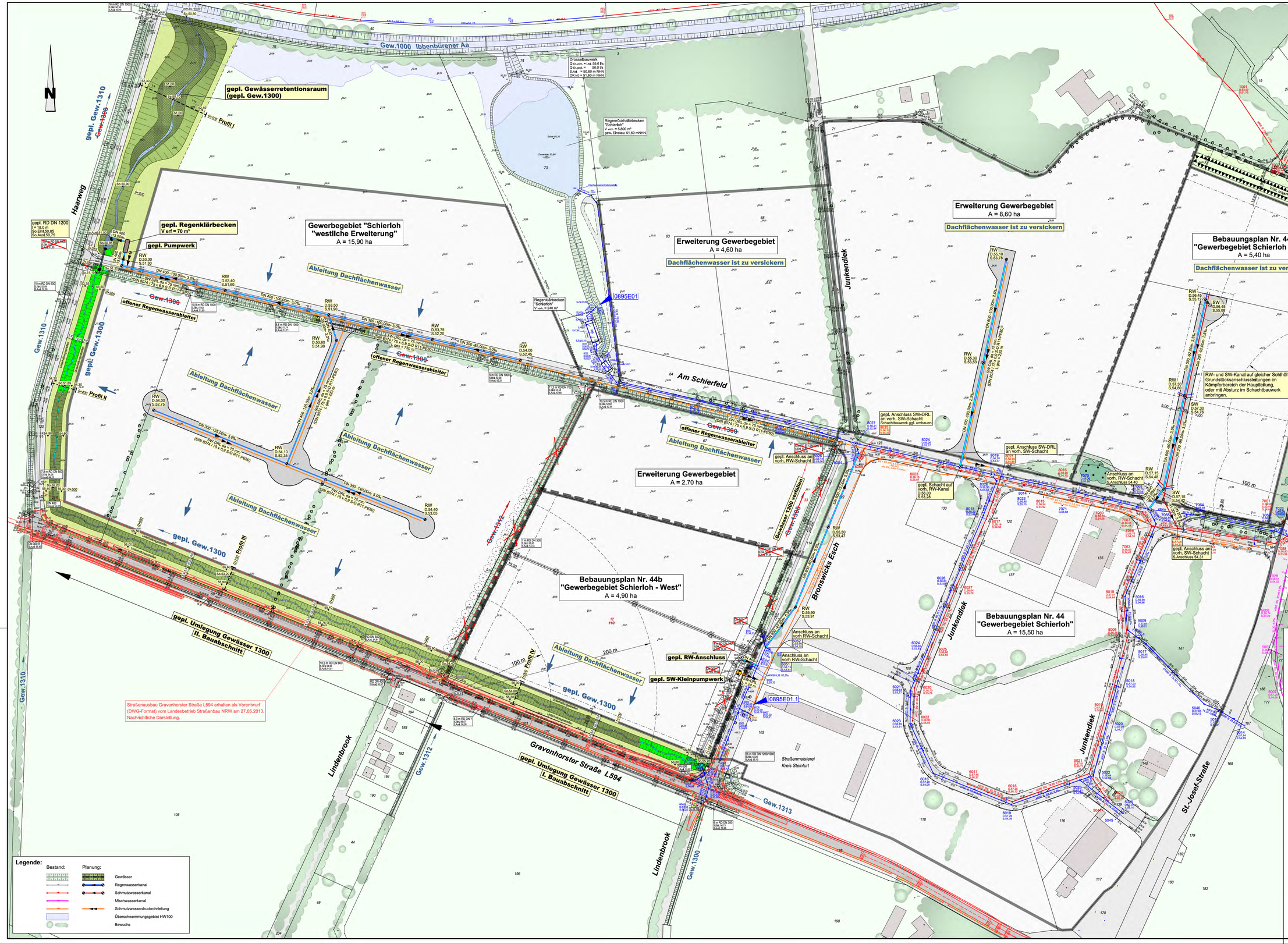

Legende:

Bestand:	Planung:
	Gewässer
	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	Mischwasserkanal
	Schmutzwasserdruckrohrleitung
	Überschwemmungsgebiet HW100
	Bewuchs

ibb
stadt ibbenbüren

Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren
Telefon (05451)931-0, Telefax (05451)931-477

Planung:	Gomer
Zeichnung:	Feldmann
Datum:	27.05.2013
Anlage Nr.:	4
Maßstab:	1 : 1.000

Erweiterung Gewerbegebiet "Schierloh"
- Entwässerungsentwurf -

Ökologische Verlegung und Umgestaltung Gewässer 1300 und Teilaufhebung Gewässer 1312, Herstellung eines Gewässerretentionsraumes

Antrag gemäß § 68 WHG

Objekt:

Technischer Lageplan

Zeichnung: K043/177/05_Projekt/Antrag68WHG/cad/fp01.dgn(Rahmen)

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 - 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451 / 9105-3	Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ing-flick.de		

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung

Gew.1000 Ibbenbürener Aa

gepl. Gewässerretentionsraum (gepl. Gew.1300)

Drosselbauwerk
Q Dr.vorh. = LM: 55,6 l/s
Q Dr.gepl. = 56,0 l/s
S.Aus. = 50,60 m NHN
OK Ad. = 51,60 m NHN

Regenrückhaltebecken "Schierloh"
V vorh. = 5.800 m³
gew. Einstau: 51,60 mNHN

Gew.1030

0995.E01

Erweiterung Gewerbegebiet
A = 8,60 ha
Dachflächenwasser ist zu versickern

Bebauungsplan Nr. 44a
"Gewerbegebiet Schierloh - Nord"
A = 5,40 ha
Dachflächenwasser ist zu versickern

RW- und SW-Kanal auf gleicher Sohlhöhe. Grundstücksanschlussleitungen im Kämpferbereich der Hauptleitung, oder mit Absturz im Schachtbauwerk anbringen.

gepl. RD DN 1200
I = 18,0 m
So.Eint.50,85
So.Aust.50,75

gepl. Regenklärbecken
V erf = 70 m³

gepl. Pumpwerk

Gewerbegebiet "Schierloh
"westliche Erweiterung"
A = 15,90 ha

Ableitung Dachflächenwasser

Haarweg

gepl. Gew.1310

Gew.1300

gepl. Gew.1300

Gew.1310

offener Regenwasserableiter

Regenklärbecken "Schierloh"
V vorh. = 240 m³

0895E01

Erweiterung Gewerbegebiet
A = 4,60 ha
Dachflächenwasser ist zu versickern

Junkendiek

Am Schierfeld

gepl. Anschluss SW-DRL an vorh. SW-Schacht
Schachtbauwerk ggf. umbauen

gepl. Anschluss SW-DRL an vorh. SW-Schacht

gepl. Anschluss an vorh. RW-Schacht

Erweiterung Gewerbegebiet
A = 2,70 ha

gepl. Schacht auf vorh. RW-Kanal
D.56.03
S.53.28

Anschluss an vorh. RW-Schacht
S.Anschluss 54.40

gepl. Anschluss an vorh. SW-Schacht
S.Anschluss 54.31

Gew.1300 verfüllen

Gew.1300

Bronswicks Esch

Gew.1312

Profil I

Profil II

Profil III

Profil IV

gepl. Gew.1300

gepl. Umlegung Gewässer 1300
II. Bauabschnitt

Bebauungsplan Nr. 44b
"Gewerbegebiet Schierloh - West"
A = 4,90 ha

Bebauungsplan Nr. 44
"Gewerbegebiet Schierloh"
A = 15,50 ha

Anschluss an vorh RW-Schacht

gepl. RW-Anschluss

gepl. SW-Kleinpumpwerk

0895E01.1

Straßenausbau Gravenhorster Straße L594 erhalten als Vorentwurf (DWG-Format) vom Landesbetrieb Straßenbau NRW am 27.05.2013. Nachrichtliche Darstellung.

Lindenbrook

Gravenhorster Straße L594

gepl. Umlegung Gewässer 1300
I. Bauabschnitt

Gew.1313

Straßenmeisterei Kreis Steinfurt

St.-Josef-Straße

Kranichweg

Legende:

Bestand:

Planung:

- Gewässer
- Regenwasserkanal
- Schmutzwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Schmutzwasserdruckrohrleitung
- Überschwemmungsgebiet HW100
- Bewuchs

ibb
stadt ibbenbüren

Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren
Telefon (05451)931-0, Telefax (05451)931-477

Planung:	Gomer
Zeichnung:	Feldmann
Datum:	27.05.2013
Anlage Nr.:	4
Maßstab:	1 : 1.000

Erweiterung Gewerbegebiet "Schierloh"
- Entwässerungsentwurf -

Ökologische Verlegung und Umgestaltung Gewässer 1300 und Teilaufhebung Gewässer 1312, Herstellung eines Gewässerretentionsraumes

Antrag gemäß § 68 WHG

Objekt:

Technischer Lageplan

Zeichnung: K043/177/05_Projekt/Antrag68WHG/cad/fp01.dgn(Rahmen)

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 - 49477 Ibbenbüren		
Fon	05451 / 9105-3	Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ing-flick.de		

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung

Querprofile: M. 1:250/250

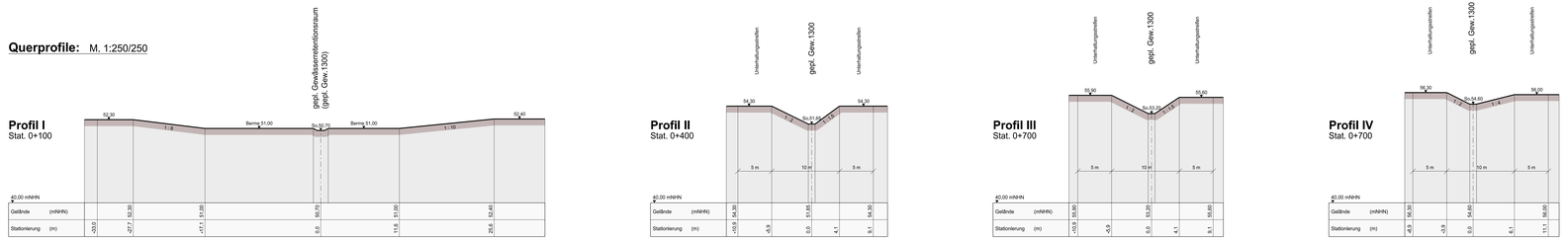

Längsschnitt: M. 1:1.000/1000

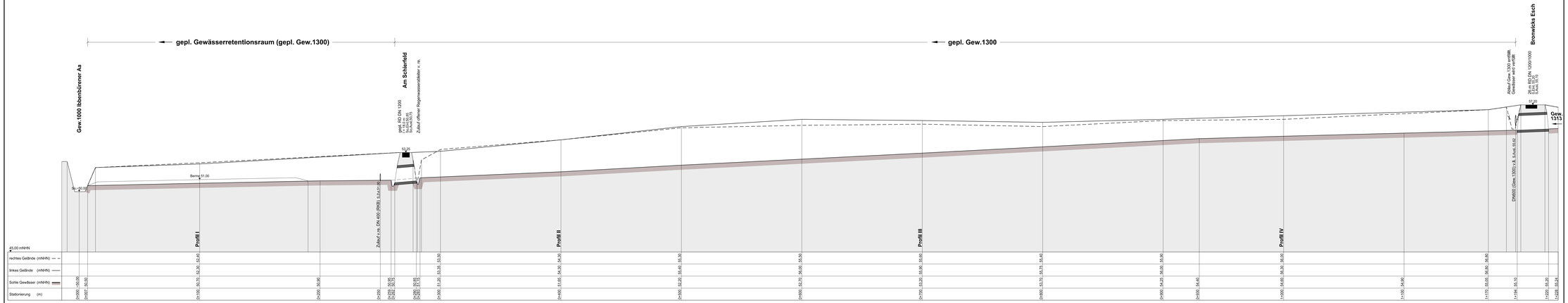

ibb
stadt ibbenbüren

Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren
Telefon (05451)931-0, Telefax (05451)931-477

Planung:	Gomer
Zeichnung:	Feldmann
Datum:	27.05.2013
Anlage Nr.:	6
Maßstab:	Längsschnitt 1 : 1.000/100 Querprofile 1 : 250/250

Erweiterung Gewerbegebiet "Schierloh"
- Entwässerungsentwurf -

Ökologische Verlegung und Umgestaltung Gewässer 1300 und Teilaufhebung Gewässer 1312, Herstellung eines Gewässerretentionsraumes

Antrag gemäß § 68 WHG

Objekt:

Längsschnitt und Querprofile
gepl. Gewässerretentionsraum / gepl. Gew.1300

Zeichnung: K043/177/05_Projekt/Antrag68WHG/cad/ls01.dgn(Rahmen)

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 · 49477 Ibbenbüren
Fon	05451 / 9105-3
Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ing-flick.de

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Fachdienst Tiefbau - Abteilung Stadtentwässerung

KREIS STEINFURT
DER LANDRAT

Stadt Ibbenbüren
20. März 2014
FD/Abt. Bo Anl. 662 660

Kreis Steinfurt Landrat-Schultz-Str. 1 49545 Tecklenburg

Umwelt- und Planungsamt
-Untere Wasserbehörde-

Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg

Stadt Ibbenbüren
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

Auskunft erteilt: Thorsten Strege
Zimmer: 459
Telefon: 05482/70-0
Durchwahl: 05482/70-3459
Telefax: 02551/69 13459
E-Mail: thorsten.strege@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Büro Flick

Mein Zeichen: 67-WW-8600385
Datum: 18.03.2014

Vorhaben:	Gewässerausbau
Zweck:	Verlegung und Umgestaltung von Fließgewässern
Standort:	Gewerbegebiet „Schierloh“ in Ibbenbüren

Plangenehmigung zur Verlegung und Umgestaltung von Gewässern
nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz

Guten Tag meine Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 14.06.2013 treffe ich folgende Entscheidungen:

1. Sachentscheidung

Ich erteile Ihnen die Genehmigung zur Verlegung und Umgestaltung der Gewässer Nr. 1300 und Nr. 1312 des Unterhaltungsverbandes „Ibbenbürener Aa“ im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes „Schierloh“, gemäß der geprüften Antragsunterlagen.

2. Gebührenfestsetzung

Für die Erteilung der Genehmigung setze ich die nebenstehende Gebühr fest. (bitte bei jeder Überweisung die Belegnummer angeben)	**Betrag:**	**€**
	Belegnummer:	**0605004891**
	Fälligkeit:	**17.04.2014**
	Kontoverbindung:	siehe unten Seite 1

Folgende Unterlagen und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Antrag vom 14.06.2013
2. Erläuterungsbericht
3. Landschaftspflegerische Begleitplanung
4. Artenschutzrechtliche Vorprüfung
5. Übersichtsplan
6. Bestandsplan
7. Technischer Lageplan
8. Gestaltungs – und Bepflanzungsplan
9. Längsschnitt und Querprofile

Nebenbestimmungen

1. Die Ausführung der Maßnahmen hat nach den geprüften Antragsunterlagen, die gleichzeitig Bestandteil dieses Bescheides sind, zu erfolgen. Die in „grün" eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.
2. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist dem Kreis Steinfurt, Verwaltungsstelle Tecklenburg, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen ist bei der Genehmigungsbehörde eine Abnahme zu beantragen. Bei festgestellten Mängeln wird eine Nachabnahme erforderlich.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Ihrer Unanfechtbarkeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.
4. Während der Bauausführung ist sicherzustellen, dass der ungehinderte Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist.
5. Beim Gewässerausbau ist weitestgehend das natürliche Sohlsubstrat zu erhalten. Der Einsatz von toten Baustoffen ist auf das unablässlich notwendige Maß zu beschränken, welches Lebendverbau aus bautechnischen Gründen nicht zulässt.
6. Bodenabschwemmungen infolge der Baumaßnahmen sind ggf. aus den Unterläufen der Gewässer zu entfernen.
7. Vom Straßeneigentum der Landesstraße 594 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Bodenmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
8. Alle Bauarbeiten, Baufeldvorbereitungen, Baufeldräumungen, etc. sind grundsätzlich in der Winterzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.
9. Zur Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen, zur Sicherung von Gehölzen und deren Wurzeln sowie zum fachgerechten Umgang mit Ober – und Unterboden im Rahmen von Pflanzarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person ist der unteren Landschaftsbehörde zu benennen.
10. Eventuell vorhandene Entwässerungseinrichtungen sind beim Gewässerausbau wieder fachgerecht an die neuen Gewässerprofile anzuschließen. Die schadlose Entwässerung aller angeschlossenen Flächen ist dauerhaft sicherzustellen.
11. Es ist zu prüfen, ob das Gewässer Nr. 1310 direkt unterhalb der L 594 an das neue Gewässer Nr. 1300 angeschlossen werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

12. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Anpflanzungen gemäß der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu erstellen.
13. Sofern dem Unterhaltungsverband „Ibbenbürener Aa“ durch die Umgestaltung der Gewässer zusätzliche Unterhaltungskosten entstehen, sind diese von der Stadt Ibbenbüren als Verursacher angemessen auszugleichen.

Hinweise

1. Der Inhaber dieser Genehmigung stellt den Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Bau, der Unterhaltung sowie Änderung oder Beseitigung der Anlagen ergeben.
2. Den Vertretern der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken zwecks Überwachung der Einhaltung dieser Genehmigung zu gestatten.
3. Anlagen in und an fließenden Gewässern sind vom Eigentümer so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird (§ 94 LWG).
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage dieses Bescheides zuwiderhandelt.
5. Rechte Dritter bleiben unberührt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die privatrechtliche Zustimmung möglicher Grundstückseigentümer oder Gewässeranlieger. Sie berechtigt auch nicht zum Betreten fremder Grundstücke.
6. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der LWL - Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 DSchG).

Gründe

Bei dieser Genehmigung handelt es sich um eine Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich ist nach § 68 WHG für den Ausbau eines Gewässers ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Für einen Gewässerausbau, der nicht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) sieht in der Anlage 1 Ziffer 3 (UVP-Pflicht für Gewässerausbaumaßnahmen) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in Ziffer 3 der Anlage 1 zum UVPG NRW genannten Maßnahmen. Das vorliegende Vorhaben fällt nicht unter diese ausgenommenen Maßnahmen, so dass eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war. Die allgemeine Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt. Das Ergebnis der Prüfung ist im Amtsblatt des Kreises Steinfurt veröffentlicht worden.

Über den Gewässerausbau konnte somit ohne förmliches Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Die vorliegende Plangenehmigung hat jedoch nahezu die gleichen Wirkungen wie ein Planfeststellungsbeschluss. Im Genehmigungsverfahren habe ich folgende Stellen beteiligt:

- *Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen*
- *Unterhaltungsverband „Ibbenbürener Aa"*
- *Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt*
- *Landwirtschaftskammer NRW in Coesfeld*
- *LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster –*
- *Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein - Westfalen*

Gebührenberechnung

Die Erteilung dieser Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 80 v. H. der Gebühr, die im Falle eines Planfeststellungsverfahrens anfallen würde, mindestens jedoch 900,00 €. Für ein Planfeststellungsverfahren wäre eine Gebühr von 0,2 v. H. der Baukosten angefallen.
Die Baukosten liegen unter €. Ich setze daher die Mindestgebühr in Höhe von **€** fest.

Bitte überweisen Sie diese Gebühr unter Angabe der Belegnummer fristgerecht auf eines der genannten Konten des Kreises Steinfurt. Ohne Angabe der Belegnummer ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung nicht möglich.

Gesetzliche Grundlagen

- § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. den §§ 100 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 100 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77) i. V. m. der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung – vom 18.03.2010 (MBl. NRW, S. 203), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 3 a, c und § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW S. 175 / SGV.NRW 2129) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 74 Abs. 6 i. V. m. § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 1999, S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW, Seite 524) i. V. m. Tarifstelle 28.1.2.10 + 28.1.1.3 der Allgem. Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (SGV NRW 2011) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Eine Klage, die sich allein gegen die Gebührenfestsetzung richtet, hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie daher nicht von der Zahlungspflicht.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Strege

Strege